

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“

**Häusliche Gewalt:
Ein Vergleich der strafrechtlichen und polizeilichen
Interventionsmöglichkeiten
in Deutschland am Beispiel des Landes Brandenburg
und in der Ukraine**

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
„Master in Criminology and Police Science“

Vorgelegt von Natalia Hankel

Erstgutachter: Frau Prof. Dr. Reingard Nisse
Zweitgutachter: Herr Dipl. iur. Andreas Ruch

Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
2. Das Phänomen „Häusliche Gewalt“	3
2.1. Historische Entwicklung	3
2.2. Mythen	4
2.3. Definition und Erscheinungsformen	6
2.4. Täter und Opfer	13
2.5. Besonderheiten.....	15
2.6. Erklärungsversuche	16
2.7. Folgen häuslicher Gewalt	18
2.8. Häusliche Gewalt und Stalking	20
2.9. Einfluss kriminologischer Forschung auf das polizeiliche Interventionsverhalten	23
3. Situation in Deutschland	24
3.1. Historische Entwicklung	24
3.2. Begriffsbestimmungen	27
3.3. Statistische Daten	28
3.3.1. Bundesweite Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	28
3.3.2. Ergebnisse der Dunkelfeldforschung im Auftrag der Bundesregierung	30
3.4. Maßnahmen der Bundesregierung	32
3.4.1. Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.....	32
3.4.2. Einführung des Gewaltschutzgesetzes.....	34
3.5. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten in Deutschland am Beispiel des Landes Brandenburg	37
3.5.1. Polizeirecht	37
3.5.2. Lagebild.....	40
3.5.3. Forschungsauftrag und seine Auswirkungen.....	46
3.5.3.1. Forschungsauftrag	46
3.5.3.2. Taktik	48
3.5.3.3. Prävention	50
3.6. Strafprozessuale/strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten	51
3.7. Projekte und Hilfsorganisationen	54

4. Situation in der Ukraine	57
4.1. Landesinformation	57
4.2. Historische Entwicklung	58
4.3. Begriffsbestimmungen	60
4.4. Statistische Daten	62
4.4.1. Amtliche Statistiken	62
4.4.2. Dunkelfeldforschungen	64
4.5. Maßnahmen der ukrainischen Regierung	66
4.5.1. Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie	66
4.5.2. Kritik am Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie	75
4.6. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten	77
4.7. Strafprozessuale/strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten	81
4.8. Zusätzliche Belastung ukrainischer Opfer	83
4.9. Projekte und Hilfsorganisationen	85
5. Fazit	87
Literaturverzeichnis	93
Anhang	101
Erklärung	105

Abkürzungsverzeichnis

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl.
Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,
6. Auflage, Berlin/New York 2006

1. Einleitung

Das Phänomen „Häusliche Gewalt“ ist eng mit dem Recht des Menschen auf körperliche Unversehrtheit verbunden. Das Recht auf ein gewaltfreies Leben ist ein Bestandteil der Menschenrechtserklärung. Der Schutz vor Gewalt ist auch im europäischen Raum hoch angesiedelt. Dies wird insbesondere im Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen deutlich. Eines der erklärten Ziele des Programms ist die grenzüberschreitende Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik. In Deutschland ist das Grundrecht auf körperliche, sexuelle und psychische Integrität des Menschen im Grundgesetz, im Artikel 1 Absatz 1 „Menschenwürde“ in Verbindung mit dem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 „Recht auf körperliche Unversehrtheit“, verankert.

In der Vergangenheit wurde die Ausübung von Gewalt im häuslichen Umfeld in der Gesellschaft kaum zur Kenntnis genommen. In letzter Zeit fand ein Paradigmenwechsel von der Tabuisierung und Bagatellisierung häuslicher Gewalt, die in allen sozialen Schichten vorkommt, zur konsequenten Ächtung und Verfolgung statt. Sie ist nicht mehr eine „private“ Angelegenheit oder ein soziales Randproblem, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Wissenschaft, die Öffentlichkeit und die Politik beschäftigt.

Viele Länder haben diese Problematik erkannt und wirkungsvolle Mechanismen für die Strafverfolgung, Prävention und Opferhilfe erarbeitet. Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes am 01.01.2002 bestehen auch in Deutsch-

land bessere Interventionsmöglichkeiten für die Justiz, die Polizei und Hilfsorganisationen. Neue zivilrechtliche Regelungen sowie die flankierend beschlossenen Änderungen in den Polizeigesetzen der Bundesländer, insbesondere die Möglichkeit der Wohnungsverweisung der gewalttätigen Person, bieten ihrerseits eine effektive Unterstützung für die Opfer. Öffentliche Diskussionen und Informationskampagnen tragen zur stärkeren Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Thematik bei.

Die Ukraine befindet sich auf dem Weg der europäischen Integration und ist um die Umsetzung der europäischen rechtspolitischen Leitlinien, u. a. auf dem Gebiet der Vorbeugung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, bemüht. Bereits am 15.11.2001 ist dort das Gesetz zur Prävention familiärer Gewalt verabschiedet worden. In den dortigen Medien wird immer noch viel über Fälle familiärer Gewalt berichtet. Daraus lassen sich folgende Fragestellungen ableiten: Stellt die öffentliche Darstellung eine überzogene Lage dar oder handelt es sich um die Abbildung der Wirklichkeit? Ist die stärkere öffentliche Wahrnehmung auf die veränderte Stellung der Frau in der Gesellschaft zurückzuführen? Wurden mit der Einführung des o. g. Gesetzes effektive Instrumente der Bekämpfung und Vorbeugung geschaffen? Mangelt es möglicherweise an konsequenter Durchsetzung von Gesetzen und Anordnungen? Welche Aussagen kann man aufgrund statistischer Zahlen treffen? Wo liegt der Unterschied im Umgang mit dem Phänomen häuslicher Gewalt in Deutschland und in der Ukraine? Welche Gemeinsamkeiten sind festzustellen? Können die Länder von einander lernen?

2. Das Phänomen „Häusliche Gewalt“

2.1. Historische Entwicklung

Die historischen Wurzeln häuslicher Gewalt reichen bis in die Antike zurück.¹ Gewalt in der Familie galt bis vor einiger Zeit als ein gesellschaftlich akzeptiertes und juristisch legitimiertes Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der innerfamiliären Ordnung.²

1979 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet.³ 1993 haben die Vereinten Nationen in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diese ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung bewertet. Darin wird erneut festgehalten, dass Frauenrechte unveräußerliche und untrennbare Bestandteile der Menschenrechte sind. Darin wird u. a. explizit körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt und der Vergewaltigung in der Ehe, als Menschenrechtsverletzung aufgeführt.⁴ Viele Länder, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine, haben das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert bzw. sind der Erklärung beigetreten.

¹ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 8.

² Vgl. Leuze-Mohr, in: Gewalt in der Familie, S. 143.

³ Vgl. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979.

⁴ Vgl. Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993.

2.2. Mythen

Es existiert eine Reihe gesellschaftlich verbreiteter Mythen über häusliche Gewalt, die heute noch zu den Ansichten einiger Menschen gehören:

- Männer schlagen Frauen nur, wenn sie betrunken sind und sich dadurch nicht mehr unter Kontrolle haben.
Untersuchungen zufolge spielt Alkohol nur in etwa einem Drittel der bekannten Fälle eine Rolle. Nach Aussagen eines erheblichen Teils der Täter hätten sie sich und die Frau während der Tat vollständig unter Kontrolle gehabt.⁵ Alkohol wirkt enthemmend und kann lediglich als Auslöser, nicht jedoch als Ursache für Gewaltanwendung gelten.⁶
- Männer, die Frauen schlagen, gehören einer spezifischen Randgruppe an: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“.
Gewalttätige Partnerschaften in den gehobenen gesellschaftlichen Klassen gibt es nicht weniger, als in den sozial schwachen Schichten.⁷ Es wird angenommen, dass bei den Randgruppen und Minderheiten Gewalt als solche durch schlechte Lebensbedingungen verschärft wird und auch nicht so gut verheimlicht werden kann.⁸ Die sozialen Unterschiede zeigen sich darin, wie erfolgreich die Gewaltanwendung getarnt und verschleiert werden kann.⁹

⁵ Vgl. Leopold, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 286.

⁶ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 93.

⁷ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 90; Buskotte 2007, S. 23.

⁸ Vgl. Leopold, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 287.

⁹ Vgl. Buskotte 2007, S. 23.

- Genetische Dispositionen und organische Ursachen sind für die gestörte Impulskontrolle verantwortlich. Für die Behauptung der Existenz eines spezifischen, genetischen, aggressionsfördernden Codes für Gewalttätigkeit wurde bisher kein wissenschaftlicher Nachweis erbracht.¹⁰

Ähnliche Aussagen wie „In jeder Ehe gibt es mal Krach“, „Sie hat sich den Mann doch selbst ausgesucht“, „Sie kann ihn doch verlassen, wenn es wirklich so schlimm ist“, „Er war im Stress, da ist ihm die Hand ausgerutscht“ oder „Manche Frauen brauchen das“ sind zynisch und verharmlosen Gewalt. Solche Klischees und Vorurteile beeinflussen negativ den gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema.¹¹

¹⁰ Vgl. Schweikert 2000, S. 78.

¹¹ Vgl. Buskotte 2007, S. 25ff.

2.3. Definition und Erscheinungsformen

Es gibt keine eindeutigen und allgemein anerkannten Definitionen der Begriffe „Gewalt“ und „Häusliche Gewalt“.

Nach der etymologischen Bedeutung wird der Gewaltbegriff mit „stark sein, beherrschen“ übersetzt.¹² Historisch weist der Gewaltbegriff große Überschneidungen mit dem Machtbegriff auf.¹³ „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“¹⁴

In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird davon ausgegangen, dass es verschiedene Definitionen der Gewalt gibt, je nach gesellschaftlichem, politischem oder subjektivem Blickwinkel.¹⁵ „Gewaltdefinitionen sind Werturteile, auch dann, wenn die Forschenden die Bestimmung und den Bedeutungszusammenhang der Gewalt den unmittelbar beteiligten Personen überlassen.“¹⁶ Die einzelnen Begriffsverständnisse beziehen sich auf unterschiedliche Gewaltformen, sodass die Vielfältigkeit der Gewaltbegriffe als Ausdifferenzierung von Gewaltverständnissen verstanden werden kann. Es muss nach Typen und Formen, Dimensionen und Sinnstrukturen, Dynamiken und Kontexte unterschieden werden, um der Vieldeutigkeit von Gewalt gerecht zu werden.¹⁷

¹² Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 9.

¹³ Vgl. Imbusch, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 32.

¹⁴ Weber 1976, S. 28.

¹⁵ Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 9.

¹⁶ Godenzi 1996, S.34.

¹⁷ Vgl. Imbusch, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 34.

Gewalt im strafrechtlichen Sinne ist „der (zumindest auch) physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“¹⁸. Gewalt gegen Sachen oder andere dem Opfer nahe stehende Personen, soweit sie sich mittelbar physisch auf die Person des Genötigten auswirkt, wird ebenfalls darunter subsumiert.

In der Debatte um die Definition häuslicher Gewalt existieren unterschiedliche Sichtweisen, die zu einer weit oder eng gefassten Definition neigen. Einerseits wird häusliche Gewalt als jeglicher Akt, der dem Opfer schadet, beschrieben. Andererseits wird sie auf rein physische Gewalt beschränkt. Die humanistische Perspektive umfasst das komplette Spektrum an Schäden, die man einem Menschen zufügen kann. Die feministische Perspektive versteht die Thematik als Gewalt gegen Frauen durch (Ex-)Partner.¹⁹

1990 definierte die deutsche „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission) die Gewalt in der Familie als „alle Misshandlungen, die darauf abzielen, einen Menschen körperlich zu verletzen oder gesundheitlich zu schädigen, mit dem der Angreifer in einer auf gegenseitige Sorge und Unterstützung angelegten intimen Gemeinschaft zusammenlebt“²⁰.

Eine deutlich weiter gefasste Definition ist in der „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ der Vereinten Nationen von 1993 enthalten. Darin wird unter Gewalt gegen Frauen „jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die

¹⁸ Vgl. Fischer 2008, § 240 Rn. 8.

¹⁹ Vgl. Gelles, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 1044.

²⁰ Schwind/Baumann 1990, Band III, S. 93.

Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder privaten Bereich“ verstanden. Als Beispiele der Gewalt gegen Frauen werden „körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken“ genannt.²¹

Eine auf das Geschlechterverhältnis fokussierte Definition beschreibt häusliche Gewalt als „eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen eines Mannes gegenüber einer Frau in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in einer (ehemaligen oder gegenwärtigen) nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen intimen Beziehung, in einer engen verwandtschaftlichen oder verschwägerten Beziehung, die eine Verletzung der physischen und/oder psychischen Integrität des Opfers bewirkt und die dazu dient bzw. dienen, Macht und Kontrolle über die Frau in dieser Beziehung auszuüben.“²²

Nach Arten des Auftretens wird häusliche Gewalt in körperliche, psychische, ökonomische und sexuelle Gewalt unterteilt.

²¹ Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993, Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe a).

²² Schweikert 2000, S 73.

Körperliche oder physische Gewalt

Den Kernbereich der häuslichen Gewalt bildet körperliche Gewalt. Sie kann sich sowohl gegen das Opfer als auch ihm nahe stehende Personen oder Sachen richten. Darunter werden subsumiert z. B. das Ohrfeigen, Ziehen am Haar, Schlagen mit Fäusten oder Gegenständen, Treten mit den Füßen, Würgen, Verrenken der Arme, Verbrennen mit Zigaretten, die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung persönlicher Sachen des Opfers, die Vernachlässigung der nötigen Versorgung und Angriffe mit Waffen bis hin zu Tötungsdelikten.²³

Psychische Gewalt

Folgen körperlicher Gewalt sind deutlicher zu sehen als die der psychischen, auf emotionaler Ebene ausgeübten Gewalt. Psychische Gewalt wirkt im Verborgenen und ist äußerlich nicht sichtbar. Sie kann bedeutend inhumaner sein als physische Gewalt.²⁴ Psychische Gewalt kann sich entweder in der Isolation des Opfers von der Außenwelt wie Bevormundung, Beschimpfung, Liebesentzug, Bedrohung, Beleidigung, Lächerlichmachung, Kontaktverbot, Ausgehverbot oder in Drohungen und Nötigungen äußern.²⁵

Ökonomische Gewalt wird in Form einer uneingeschränkten und alleinigen Handhabung des Mannes über finanzielle Ressourcen, vom Haushalts- bzw. Taschengeldentzug, Verschweigen von Einkommen und Ausgaben, Verhindern der Berufstätigkeit und Ausbildung, um die finanzielle Abhängigkeit des Opfers zu unterstreichen, ausgeübt.²⁶ Geld ist dabei

²³ Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 11; Lamnek u. a. 2006, S. 115; Egger u. a. 1995, S. 30.

²⁴ Vgl. Imbusch, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 38.

²⁵ Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 11; Lamnek u. a. 2006, S. 116.

²⁶ Vgl. Schweikert 2000, S. 53; Kaselitz/Lercher 2002, S. 11.

ein Druckmittel, um das Opfer aus Angst vor Verarmung und sozialem Abstieg in der Beziehung zu halten.²⁷

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt erfasst alle sexuellen Handlungen, zu denen das Opfer direkt oder indirekt gezwungen oder genötigt wird. Sie wird zur Machtdemonstration eingesetzt und nicht aus einem Sexualtrieb heraus verübt. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Erzwingung bestimmter sexueller Praktiken stellen einige Beispiele der sexuellen Gewalt dar.²⁸

Die verschiedenen Arten der Gewalt werden nicht getrennt angewandt. Sie gehen meist ineinander über und sind schwer von einander abgrenzbar. Die Gewalthandlungen beinhalten häufig zugleich mehrere Gewaltaspekte.²⁹

Häusliche Gewalt ist zumeist kein einmaliges, sondern ein sich wiederholendes Ereignis, bei dem verschiedene Misshandlungsformen ineinander übergehen und die Tathandlungen an Häufigkeit und Schwere zunehmen. Derartige Gewaltbeziehungen laufen nach bestimmten Schemata ab, die von Ohnmacht, Hilflosigkeit, Abhängigkeit, körperlicher und psychischer Überforderung geprägt sind.³⁰

Meist wird dem Opfer vom Täter suggeriert, den Gewaltausbruch durch eigenes Verhalten verursacht zu haben. Diese Strategie des „victim blaming“ ist weit verbreitet. Das Opfer fühlt sich genötigt, sein Verhalten in Zukunft zu perfektionieren, um den Täter zufrieden zu stellen und damit die Gewaltausbrüche zu verhindern. Das funktioniert naturgemäß nicht

²⁷ Vgl. Schweikert 2000, S. 53.

²⁸ Vgl. Egger u. a. 1995, S. 31.

²⁹ Vgl. Egger u. a. 1995, S. 31f.

³⁰ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 13.

und führt zum sogenannten „Kreislauf der Gewalttätigkeit“.³¹ Dies wird auch als „Zyklustheorie der Gewalt“³², „Gewaltspirale“³³ oder „Zyklus der Gewalt“³⁴ in Anlehnung an die englische Bezeichnung „cycle theory of violence“³⁵ bezeichnet.

In der ersten Phase, die als Spannungsaufbau (tension-building stage) bezeichnet wird, stauen sich beim Täter die Aggressionen an. Es kommt zu nicht allzu schweren gewalttätigen Handlungen, wie z. B. zum Werfen mit Gegenständen, Schlagen gegen die Wand, Schreien, Fluchen und Beschimpfen. Diese Vorfälle werden von den Betroffenen gewöhnlich bagatellisiert, um die Spannung möglichst gering zu halten. Nach der Steigerung der Spannung kommt es zur Phase zwei, einer Gewaltexplosion (explosion phase), die durch extreme, unvermittelte und unkontrollierte Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist. Das Opfer steht oft unter Schock, sodass es meistens keine Hilfe sucht. Gefühle der Trauer, Wut und Hilflosigkeit breiten sich erst nach ein paar Tagen aus. In der dritten Phase, der sogenannten „Honeymoonphase“, verhält sich der Täter freundlich, charmant, reue- und liebevoll. Entschuldigungen und Rechtfertigungen für sein Verhalten sowie Versprechungen, es nie wieder zu tun, an die der Täter in dieser Phase oft selbst glaubt, wirken auf das Opfer so überzeugend, dass es die Entschuldigungen akzeptiert und an die Versprechungen glaubt. Die Beziehung scheint wieder glücklich zu sein. Dieser Kreislauf wiederholt

³¹ Vgl. Jurtela 2007, S. 22.

³² Vgl. Schweikert 2000, S. 62.

³³ Vgl. Buskotte 2007, S. 68f.

³⁴ Vgl. Buskotte 2007, S. 68f.; Hoffmann 2006, S. 187; Godenzi 1996, S. 144.

³⁵ Vgl. Walker 1984, S. 95.

sich jedoch immer wieder. Die Abstände werden kürzer und die Gewalt intensiver.³⁶

In der Literatur werden verschiedene Begriffe wie „Häusliche Gewalt“, „Gewalt in der Familie“ oder „Gewalt im sozialen Nahraum“ quasi synonym verwendet, um Gewalt im komplexen Bereich des Zusammenlebens von Menschen in engen persönlichen Beziehungen zueinander zu beschreiben. Der Bezug auf die Familie im konventionellen Sinn erscheint hier zu sehr eingeschränkt zu sein. Die Gewaltkommission verwendet in ihrem Endgutachten zwar den Begriff „Gewalt in der Familie“, versteht darunter aber die Gewaltanwendung zwischen Personen, die in einer auf gegenseitiger Sorge und Unterstützung angelegten intimen Gemeinschaft zusammenleben. Der Begriff der Familie wird somit nicht auf die Familie im rechtlichen Sinne beschränkt, sondern umfasst auch die familienähnliche Beziehung.³⁷

³⁶ Vgl. Jurtela 2007, S. 22f.; Schweikert 2000, S. 62ff.; Hoffmann 2006, S. 187; Buskotte 2007, S. 70ff.; Walker 1994, S. 84ff.

³⁷ Vgl. Schwind/Baumann 1990, Band I, Rn. 173.

2.4. Täter und Opfer

Häusliche Gewalt kann in vielfältigen Erscheinungsformen und Täter-Opfer-Konstellationen auftreten: zum Beispiel als Gewalt in der Ehe bzw. Partnerschaft, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Männer, Gewalt gegen Kinder und als Gewalt gegen behinderte oder ältere, insbesondere pflegebedürftige, Angehörige.

In einer empirischen Studie der bayerischen Polizei wurde festgestellt, dass bei den Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 91% der Täter männlich und 79% der Opfer weiblich waren.³⁸ Eine Justizaktenanalyse konnte 92,16% männliche Beschuldigte und 87,23% weibliche Geschädigte nachweisen.³⁹ Eine weitere Studie, basierend auf einer telefonischen Umfrage in Bayern, brachte zum Ausdruck, dass unter den mit Partnergewalt belasteten Haushalten Frauen mit 58,3% eine größere Opfergruppe bildeten.⁴⁰ In vielen anderen Untersuchungen wurde allgemein festgestellt, dass es sich ganz überwiegend um männliche Tatverdächtige und weibliche Opfer handelt.⁴¹

Einige US-amerikanische Forschungen weisen auf eine ähnliche Häufigkeit der in den Partnerschaften gewalttätigen Frauen hin.⁴² In der Literatur gibt es inhaltliche und methodische Kritik an diesen Untersuchungen.⁴³ Die erste Studie in Deutschland zur Gewalt gegen Männer brachte 2004 zum Ergebnis, dass jedem vierten befragten Mann einmal oder

³⁸ Vgl. Steffen/Polz 1991, S. 77.

³⁹ Vgl. Mönig 2007, S. 23.

⁴⁰ Vgl. Lamnek/Luedtken, in: Gewalt in der Familie, S. 49.

⁴¹ Vgl. Schweikert 2000, S. 67; Schumacher/Janzen 2003, S. 7.

⁴² Vgl. Lamnek u. a. 2006, S. 175.

⁴³ Vgl. Dobash/Dobash, in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 923ff.

mehrmals mindestens ein Akt körperlicher Gewalt durch die jeweils aktuelle Partnerin widerfuhr.⁴⁴ Es wird mehrheitlich ein dringender Forschungsbedarf diesbezüglich angemahnt.⁴⁵

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse, dass die meisten Opfer Frauen sind, und aufgrund des hohen Engagements von Frauenbewegungen in der Entwicklung von Bekämpfungsstrategien gegen häusliche Gewalt, wird in der Literatur meist von der Konstellation „Frau als Opfer ihres gewalttätigen (Ex-)Partners“ ausgegangen. So wird auch diese Arbeit in erster Linie auf diese Täter-Opfer-Konstellation fokussiert sein. Eine diesbezügliche ganzheitliche Betrachtung würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

⁴⁴ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2004b, S. 241.

⁴⁵ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2004b, S. 243; Lamnek/Luedtke, in: Gewalt in der Familie, S. 40.

2.5. Besonderheiten

Der Begriff häuslicher Gewalt weist durch die Verknüpfung der Gewalt mit dem Begriff der Partnerschaft als einen Lebensraum, in dem Gleichrangigkeit, Geborgenheit und persönlicher Schutz herrschen sollen, auf die Widersprüchlichkeit der gewaltbesetzten Beziehungen im sozialen Nahraum hin.⁴⁶ Aufgrund des als privat definierten Lebensbereichs von Täter und Opfer wird eine besondere Vertrauensbeziehung postuliert, basierend auf der Liebe, Zuneigung und Loyalität.⁴⁷ Durch die Intimität der Partnerschaft sind die Formen des aktiven oder passiven Selbstschutzes vor der Gewalt des Partners ausgehebelt.⁴⁸

Die Verletzung der persönlichen Solidarität, die Ausnutzung der Vertrautheit der Verhältnisse und der persönlichen Macht sowie die Verstrickung des Opfers in diesem Beziehungssystem unterscheiden häusliche Gewalt von der Gewalt, die zwischen einander fremden Personen ausgeübt wird.⁴⁹

⁴⁶ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 32.

⁴⁷ Vgl. Schweikert 2000, S. 68.

⁴⁸ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 331.

⁴⁹ Vgl. Schweikert 2000, S. 68.

2.6. Erklärungsversuche

Erklärungsversuche häuslicher Gewalt können in zwei Grundstrukturen unterteilt werden. Ursachen der Gewalt werden entweder in individuellen Eigenschaften der Menschen oder in externen Faktoren gesehen.

Biologische Erklärungsansätze gehen davon aus, dass bestimmte soziale Verhaltensweisen ein Produkt der Evolution sind. Gewalt wird durch die Existenz bestimmter genetischer Codes erklärt. Die genetischen bzw. hormonellen Thesen als Ursachen der Gewalt konnten bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Gegen die Annahme einer triebähnlichen unbewussten Auslösung der Gewalt sprechen die Erkenntnisse, dass Täter häuslicher Gewalt meist nach außen hin völlig angepasst sind und ihren Aggressionstrieb in der Öffentlichkeit kontrollieren können.⁵⁰

Psychopathologische Ansätze sehen die Ursachen für häusliche Gewalt in den charakterlichen Auffälligkeiten, Persönlichkeitsstörungen und Intelligenzdefiziten der Täter. Dagegen sprechen Erkenntnisse über die starke Verbreitung häuslicher Gewalt, um als Folge unklarer Psychopathien und psychiatrischer Krankheitsbilder zu gelten. Außerdem wurde die Durchschnittlichkeit der Täter in mehreren Studien nachgewiesen.⁵¹

In den feministischen und patriarchatskritischen Ansätzen wird die Gewalttätigkeit von Männern als Ausdruck patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern definiert. Gewalt an Frauen ist demnach eine allgemein verbreitete Dimension

⁵⁰ Vgl. Schweikert 2000, S. 76ff.

⁵¹ Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 12.

des Familienlebens. Zur Kritik an dieser Ansicht wird angeführt, dass die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte hierbei kaum Berücksichtigung finden.⁵²

Soziale Lerntheorien sehen Gewalt und Aggression als erlerntes Verhalten. Wenn Gewalt gelernt wird, so muss sie auch verlernt werden können.⁵³ Darauf basieren Täterprogramme, die auf Abbau von Gewalt beim Gewaltanwender gerichtet sind.⁵⁴

Der lerntheoretische Ansatz wird durch die Frage nach sozialen und kulturellen Faktoren, die das Lernen beeinflussen, ergänzt.⁵⁵

Nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse können nur multifaktorielle Ansätze das Phänomen häuslicher Gewalt in angemessener Weise beschreiben, analysieren und erklären.⁵⁶

⁵² Vgl. Kaselitz/Lercher 2002, S. 13; Schweikert 2000, S. 82ff.

⁵³ Vgl. Godenzi 1996, S. 80.

⁵⁴ Vgl. Buskotte 2007, S. 77, 141.

⁵⁵ Vgl. Godenzi 1996, S. 80ff.

⁵⁶ Vgl. Godenzi 1996, S. 54.

2.7. Folgen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt kann im schlimmsten Fall für das Opfer tödlich enden. Sie ist kein einmaliges Erlebnis für die Betroffenen. Steigerung und Eskalation der sich wiederholenden Taten bringen erhebliche negative physische, psychische, soziale und ökonomische Folgen mit sich. Oft liegen bleibende körperliche Schädigungen vor. Aus Angst verzichten viele misshandelte Frauen auf Unterhalts-, Vermögensausgleichs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem gewalttätigen Partner. Die Handlungs- und Abwehrmöglichkeiten der Opfer werden durch systematische Vernichtung des Selbstwertgefühls stark eingeschränkt. Die Opfer haben häufig Angstzustände, Depressionen, Todeswünsche, Scham- und Schuldgefühle, Gefühle der Beschmutzung und Stigmatisierung. Sie leiden unter Schlaflosigkeit, Essstörungen, Abhängigkeiten von Alkohol, Drogen usw.⁵⁷

Sich wiederholende Gewalterfahrungen und das Fehlen der sozialen Unterstützung vernichten bei den Opfern häuslicher Gewalt den Glauben an die Möglichkeit eigener Sicherheit und Unverletzlichkeit. Aus dem Selbstschutz, die Gewalt zu ertragen und zu überleben, entwickeln sich Rückzugstendenzen, Veränderungen des Wertesystems, Passivität und weitere psychische Störungen.⁵⁸ Diese Folgen werden häufig mit den Ursachen verwechselt. Oft wird angenommen, dass Opfer häuslicher Gewalt keine Anstrengungen unternehmen, um ihre Situation zu verändern. Dabei wird übersehen, dass die Passivität der Opfer nicht die Ursache, sondern die Folge der Gewalt ist.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 13; Egger u. a. 1995, S. 30ff.

⁵⁸ Vgl. Schweikert 2000, S. 58.

⁵⁹ Vgl. Egger u. a. 1995, S. 33.

Das Verhalten der Opfer häuslicher Gewalt kann ähnliche Symptome wie bei Geiseln entwickeln. Unter dem sogenannten Stockholm-Syndrom versteht man eine auf dem Überlebenswillen basierende starke Bindung der Geisel zum Geiselnehmer, die ihre Wahrnehmung dahingehend verzerrt, dass sie den Geiselnehmer als Verbündeten und die Polizei als Gefahr ansieht. Das Syndrom entsteht unter vier Bedingungen: erstens, das Leben des Opfers wird bedroht; zweitens, das Opfer kann nicht entkommen oder glaubt, nicht entkommen zu können; drittens, das Opfer ist von anderen Menschen isoliert und viertens, der Täter ist zeitweilig freundlich zum Opfer. Unter diesem Perspektivwechsel des Opfers entsteht eine für Außenstehende oft unerklärliche Koalition mit dem Misshandler.⁶⁰

Gewalt gegen die Mutter durch ihren Partner hat immer gravierende Auswirkungen auf die Kinder. Sie als schwächstes Glied in der Familie sind durch ihre emotionale, soziale und ökonomische Abhängigkeit sehr stark von häuslicher Gewalt betroffen. Kinder fühlen sich oft für die Misshandlung der Mutter verantwortlich und entwickeln Gefühle von Schuld und Ohnmacht. Bereits die beobachtete Gewalt in der Familie hat schwerwiegende und langfristige psychische Folgen für Kinder. Zusätzlich wirkt sich häusliche Gewalt negativ auf die künftige Ausprägung der geschlechtlichen Rollenbilder aus. Oft werden die Kinder und die Beziehungspartnerin durch den häuslichen Gewalttäter misshandelt.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Schweikert 2000, S. 58ff; Jurtela 2007, S. 25f.

⁶¹ Vgl. Schweikert 2000, S. 60.

2.8. Häusliche Gewalt und Stalking

Häusliche Gewalt und Stalking stehen häufig miteinander im Zusammenhang. In der Praxis stellt sich häufig die Frage nach dem Zusammenhang und der Abgrenzung der Phänomene des Stalkings und der häuslichen Gewalt.⁶²

Stalking äußert sich in wiederholten Handlungen von Verfolgung, Belästigung oder Kontaktaufnahme, die von emotionaler Fixiertheit begleitet werden. Das Verhalten wird auch als obsessive Belästigung, Verfolgung bzw. Bedrohung beschrieben.⁶³ Stalking wird angenommen, wenn „jemand versucht, mit einer anderen Person vehement, wiederholt und ohne jegliche sozial übliche Vorbahnung in eine Beziehung zu treten, ohne dass diese Person irgendein entsprechendes Signal gegeben hat oder einen Kontakt wünscht.“⁶⁴ Dabei sind folgende zwei Konstellationen vorstellbar: der gewünschte Abbruch einer Beziehung wird durch fortgesetztes Kontaktverhalten übergangen oder es wird einseitig versucht, eine Beziehung unter sozial unangemessenen Rahmenbedingungen aufzubauen.⁶⁵

Die Abgrenzung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking, insbesondere wenn der Täter dem sozialen Nahraum angehört, wird kontrovers diskutiert. Einerseits kann Stalking als Fortsetzung häuslicher Gewalt über die Trennung hinaus verstanden werden.⁶⁶ Eine andere Position besteht in der Verneinung dessen, dass häusliche Gewalt und Stalking zusammen auftreten können. Demnach ist häusliche Gewalt

⁶² Vgl. Hoffmann 2006, S. 12.

⁶³ Vgl. Hoffmann 2006, S. 1.

⁶⁴ Hoffmann 2006, S. 3.

⁶⁵ Vgl. Hoffmann 2006, S. 3.

⁶⁶ Vgl. Hoffmann 2006, S. 185f.

zeitlich vor einer Trennung einzuordnen und der Ex-Partner-Stalking danach.⁶⁷ Beim Letzteren tritt mit der Trennung ein Motivwechsel ein: anstelle der Aufrechterhaltung von Macht- und Gewaltstrukturen wird die Wiederherstellung der Beziehung, die Wiedergewinnung des Partners bzw. der Partnerin angestrebt, wobei auch die Schadenszufügung aus Rache bei Misserfolg hinzukommen kann.⁶⁸ Die Bestimmung, wann eine Beziehung im Bereich häuslicher Gewalt endet, insbesondere bei langjährigen Partnerschaften, ist sehr schwierig. Die Auflösung kann sich über Monate oder gar Jahre hinziehen.⁶⁹ Beide Phänomene beschreiben ein bestimmtes Muster von Verhaltensweisen: zum Einen, die Ausübung von dominanten und aggressiven Handlungen gegenüber einem Beziehungspartner und zum Anderen, die andauernde wiederholte Belästigung oder Verfolgung eines anderen Menschen gegen dessen Willen. Diese Verhaltensweisen schließen sich nicht gegenseitig aus. Ausschlaggebend ist vielmehr, zu welchem Zeitpunkt in einer Beziehungsgeschichte welche grenzverletzenden Handlungen in welcher Situation vorgenommen werden.⁷⁰

In Bezug auf Formen des gemeinsamen Auftretens von Stalking und häuslicher Gewalt wird einerseits vor allem dann das Auftreten von Stalking vermutet, wenn das Opfer häuslicher Gewalt den Kreislauf der Gewalttätigkeit zu durchbrechen und sich vom Gewalttäter zu trennen versucht. Andererseits wird Stalking als ein Kernmerkmal des Kreislaufes angesehen, dessen Formen in verschiedenen Phasen des Kreislaufs differieren.⁷¹

⁶⁷ Vgl. Hoffmann 2006, S. 186.

⁶⁸ Vgl. Ohms, in: Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, S. 124.

⁶⁹ Vgl. Winterer, in: Stalking und häusliche Gewalt, S. 150f.

⁷⁰ Vgl. Hoffmann 2006, S. 186.

⁷¹ Hoffmann 2006, S. 187.

Zur Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Stalking und häuslicher Gewalt existieren bereits einige empirische Untersuchungen. In einer Studie im deutschsprachigen Raum gab nur jedes 5. Stalkingopfer an, auch häuslicher Gewalt in Form körperlicher Aggression ausgesetzt gewesen zu sein.⁷² Die Aufschlüsselung dieser Zahl zeigt, „dass etwa jedes 2. Stalkingopfer von seinem früheren Partner verfolgt und belästigt wurde und dass es wiederum in 40% dieser Fälle von Ex-Beziehungsstalking schon vor der Trennung Gewalt gegeben hatte.“⁷³ In dieser Studie wurde eine deutliche Kontinuität der Gewalt festgestellt. „Diejenigen Betroffenen, die bereits in der Beziehung physische Gewalt erfahren hatten, waren zu 3 Vierteln auch in der nachfolgenden Stalkingphase körperlichen Angriffen ausgesetzt, eine Rate, die etwa doppelt so hoch lag wie der Durchschnittswert über alle Stalkingfälle hinweg.“⁷⁴ Bei der National Violence Against Women Study in den USA wurde eine noch engere Verknüpfung festgestellt. Mehr als 80% der Opfer von Ex-Partner-Stalking berichteten hier, körperlicher Gewalt bereits während der Beziehung ausgesetzt gewesen zu sein.⁷⁵ Schlussfolgernd kann festgestellt werden, „dass bei einer stabilen Minderheit aller Fälle eine prozentual signifikante Überschneidung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking zu finden ist.“⁷⁶

⁷² Vgl. Hoffmann 2006, S. 186.

⁷³ Hoffmann 2006, S. 186.

⁷⁴ Hoffmann 2006, S. 186f.

⁷⁵ Vgl. Kücken u. a., in: Psychologie des Stalking, S. 177f.

⁷⁶ Hoffmann 2006, S. 187.

2.9. Einfluss kriminologischer Forschung auf das polizeiliche Interventionsverhalten

Die Sichtweise auf häusliche Gewalt als eine Privatsache bestimmte lange Zeit das Interventionsverhalten der Polizei bei solchen Einsätzen. So wurde die polizeiliche Strategie lediglich auf eine Streitschlichtung ausgerichtet.⁷⁷

Die Einmischung in gewalttätige Privatbeziehungen gilt für Polizeibeamte als eine der gefährlichsten und wenig attraktivsten Aufgaben. Bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt werden in den USA prozentual etwa genau so viele Polizisten getötet wie bei Interventionen anlässlich bewaffneter Überfälle.⁷⁸

1989 wurde in einer US-amerikanischen Studie, dem Minneapolis Domestic Violence Experiment, gezeigt, dass die Rückfallrate um 50% höher ist, wenn keine Verhaftung des Täters in Fällen häuslicher Gewalt erfolgt. Diese auf hohem qualitativem Niveau durchgeführte Studie führte zu einem Paradigmenwechsel in den USA. Die Polizei wurde ab sofort verpflichtet, bei sichtbaren bzw. nachweisbaren Verletzungen des Opfers die Gewalttäter sofort zu verhaften. Später konnten die Ergebnisse der Studie in weiteren Forschungen nicht bestätigt werden. Durch eine weitere Untersuchung im Jahr 2002 wurde nachgewiesen, dass mehr Verhaftungen zu höheren Rückfallraten und höherer Viktimisierung führen.⁷⁹

⁷⁷ Vgl. Godenzi 1996, S. 269.

⁷⁸ Vgl. Godenzi 1996, S. 367f.

⁷⁹ Vgl. Maxwell, in: Criminology and Public Policy, S. 527ff.

3. Situation in Deutschland

3.1. Historische Entwicklung

Bis über die letzte Jahrhundertwende hinaus war das Verhältnis der Geschlechter zueinander von offiziell institutionalisierten Formen der Geschlechtervormundschaft und des Züchtigungsrechtes des Ehemannes gegenüber der Ehefrau geprägt.⁸⁰ 1948 wurde in das Grundgesetz der Artikel 3 Absatz 2 mit dem Wortlaut „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ aufgenommen. Aber erst 1957 wurde durch das Gleichberechtigungsgesetz⁸¹ das Entscheidungsrecht des Ehemannes in Fragen des ehelichen Ehelebens abgeschafft.⁸² Die Vergewaltigung in der Ehe wurde in Deutschland 1997 in das Strafgesetzbuch aufgenommen und unter Strafe gestellt.⁸³

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge vom 1979 wurde der Terminus der elterlichen Gewalt im BGB durch den Begriff der elterlichen Sorge ersetzt.⁸⁴ Die entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen wurden damit für unzulässig erklärt. Das Züchtigungsrecht der Eltern gegen Kinder wurde erst 2000 durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts abgeschafft.⁸⁵

⁸⁰ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 12.

⁸¹ Vgl. Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18.07.1957, BGBl. I/610.

⁸² Vgl. Schweikert 2000, S. 131.

⁸³ Vgl. 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997, BGBl. I/1607.

⁸⁴ Vgl. §§ 1626 ff. BGB; BT-Drucksache 8/2788, S. 34.

⁸⁵ Vgl. § 1631 Abs. 2 BGB; Artikel 1 Ziffer 3 Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts.

Seit Mitte der 70er Jahre trugen die Frauenbewegungen das Thema der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich in die Öffentlichkeit. Als Reaktion darauf folgte das vermehrte Einrichten von Frauenhäusern, in denen den betroffenen Frauen und ihren Kindern eine Ausweich-, Wohn- und Beratungsmöglichkeit gegeben wurde. Das erste Frauenhaus in Deutschland wurde am 1. November 1976 in Berlin als Modellprojekt der Bundesregierung und des Berliner Senats gegründet.⁸⁶ Inzwischen sind bundesweit rund 400 unterschiedlich finanzierte Frauenhäuser vorhanden, in denen jährlich zirka 40.000 Frauen Zuflucht finden.⁸⁷ Allein in Berlin werden aktuell 6 Frauenhäuser mit einer Aufnahmekapazität von 317 Plätzen und 40 Zufluchtwohnungen mit 117 Plätzen von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gefördert.⁸⁸ Das Land Brandenburg bietet über die Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sowie verschiedenste Broschüren und Faltblätter 22 Frauenhäuser und Notwohnungen für misshandelte Frauen und ihre Kinder an.⁸⁹

Die heutige gesetzliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Wesentlichen den Frauenbewegungen zu verdanken. Ihre jahrelange Arbeit konnte deutlich machen, dass „das Problem der häuslichen Gewalt in ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension eng verknüpft ist mit der historisch

⁸⁶ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 1999, S. 6. Das weltweit erste Frauenhaus entstand 1971 in London.

⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/8651, S. 1.

⁸⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin, Frauenhäuser in Berlin (zuletzt besucht am 04.10.2008).

⁸⁹ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg, Hilfe bei häuslicher Gewalt (zuletzt besucht am 04.10.2008); Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg 2005, S. 44f.; Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt (zuletzt besucht am 04.10.2008).

gewachsenen sozialen Stellung der Frau und dass es deshalb auch einer Reform gesellschaftlicher Strukturen bedurfte und noch bedarf“.⁹⁰

⁹⁰ Vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 17.

3.2. Begriffsbestimmungen

Im deutschsprachigen Raum hat sich die Bezeichnung „Häusliche Gewalt“ in Anlehnung an den Begriff „domestic violence“ aus dem englischsprachigen Raum etabliert.⁹¹

Im Rahmen eines Interventionsprojektes⁹² gegen häusliche Gewalt wurde eine zwischen Polizei und Justiz abgestimmte Definition häuslicher Gewalt erarbeitet, um die polizeiliche und strafrechtliche Intervention besser ineinander greifen zu lassen:

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen

- in einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht,
 - die sich in Auflösung befindet oder
 - die aufgelöst istoder die
- in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen.“⁹³

⁹¹ Vgl. Schweikert 2000, S. 71f.

⁹² Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt wurde 1995 als ein Kooperationsprojekt von Frauenschutzprojekten, Senatsverwaltungen, Polizei, Justiz u. a. Projekten und Einrichtungen gegründet.

⁹³ Vgl. Leopold u. a. 2002, S. 204.

3.3. Statistische Daten

„Trotz des Bedeutungswandels, den häusliche Gewalt in den letzten Jahren/Jahrzehnten erfahren hat, muss die Datenlage nach wie vor als wenig befriedigend beurteilt werden: Es fehlt an gesicherten, aussagekräftigen Informationen zu Entwicklung, zum Ausmaß und zur Struktur häuslicher Gewalt – im Hellfeld wie im Dunkelfeld.“⁹⁴

3.3.1. Bundesweite Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst nur die polizeilich registrierten Fälle der Kriminalität. In Bezug auf die häusliche Gewalt ist die PKS nur stark eingeschränkt aussagekräftig. Lediglich die Aussagen zur Täter-Opfer-Beziehung – verwandtschaftliches Verhältnis, eine Bekanntschaft, ein landsmannschaftliches Verhältnis, eine flüchtige bzw. keine Vorbeziehung – können getroffen werden. Laut PKS weisen regelmäßig weibliche Opfer im Vergleich zu den männlichen größere Anteile enger Vorbeziehungen für Mord und Totschlag, Körperverletzung sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit auf. Mädchen und Frauen würden besonders oft bei Mord und Totschlag, aber auch bei sexueller Gewalt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und bei Körperverletzungen zum Opfer ihrer Verwandten oder Bekannten.⁹⁵

Nach den Daten der PKS aus dem Jahr 2006 waren von den weiblichen Opfern von Mord und Totschlag 44,2% verwandt und 30,3% mit dem Tatverdächtigen bekannt. Bei den männ-

⁹⁴ Steffen, in: Gewalt in der Familie, S. 30. Ähnlich auch Schwind/Baumann 1990, Band I, S. 75; Leopold u. a. 2002, S. 32.

⁹⁵ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 63.

lichen Opfern waren es entsprechend 15,4% bzw. 28,7%. Bei den Körperverletzungsdelikten waren 27,4% der weiblichen Opfer verwandt und 36,8% mit dem Tatverdächtigen bekannt. Bei den männlichen Opfern waren es entsprechend 6,3% bzw. 22,1%. Bei Delikten gegen die persönliche Freiheit waren 22,2% weiblicher Opfer verwandt und 35,2% bekannt mit dem Tatverdächtigen. Bei den männlichen Opfern waren es entsprechend 6,7% bzw. 23,5%.⁹⁶

Die Polizeien der Länder haben in ihren Erfassungssystemen besondere Merkmale eingeführt, um die Daten zum Phänomenbereich häuslicher Gewalt erheben zu können.

⁹⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 61ff.

3.3.2. Ergebnisse der Dunkelfeldforschung im Auftrag der Bundesregierung

Das Deliktfeld häusliche Gewalt gehört zu den Bereichen mit einer hohen Dunkelziffer. Unterschiedlichen Schätzungen zufolge werden nicht mehr als 10–20% aller häuslichen Gewalttaten polizeilich bekannt.⁹⁷

Die Ergebnisse der ersten großen bundesdeutschen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ im Jahr 2003 auf Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe von 10.000 Frauen in ganz Deutschland haben ergeben, dass mindestens 25% der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt haben, körperliche (23%) und/oder sexuelle (7%) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt haben. Jeweils etwa die Hälfte der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, hatten Gewalt durch (Ex-)Partner erlebt (50,2% bei körperlicher Gewalt; 49,3% bei sexueller Gewalt). Als Tatort wurde zu zirka 70% die eigene Wohnung genannt (71% bei körperlicher Gewalt; 69% bei sexueller Gewalt). Mehr als die Hälfte der Betroffenen (64%) hatten durch die gewaltsamen Übergriffe der (Ex-)Partner körperliche Verletzungen in Form von Prellungen, blauen Flecken oder sogar Verstauchungen, Knochenbrüchen, offenen Wunden oder Kopf-/Gesichtsverletzungen erlitten. Als Gewalt ausübende Partner wurden zu 99% männliche Beziehungspartner genannt. Das Forschungsteam ging davon aus, dass es sich bei den in der Studie genannten Gewaltprävalenzen eher um Mindestwerte handelt und die Gewaltbetroffenheiten – insbesondere bei den stärker tabuisierten

⁹⁷ Vgl. Bannenberg u. a. 1999, S. 33; Godenzi 1996, S. 359.

Gewaltformen und -kontexten im Bereich engster sozialer Beziehungen – höher liegen dürfen.⁹⁸

⁹⁸ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2004a, S. 10-14.

3.4. Maßnahmen der Bundesregierung

3.4.1. Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Im Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999 wurde aufgrund der Erfahrung der letzten 20 Jahre festgestellt, dass allein der Aufbau eines Netzes von Frauenhäusern und Beratungsstellen nicht ausreicht, um gegen die Gewalt gegen Frauen vorzugehen. Darin bekannte sich die Bundesregierung zu der „Auffassung, dass die Täter häuslicher Gewalt wie die Täter, die ihre Taten in der ‚Öffentlichkeit‘ begehen, zu verfolgen sind und mit staatlichen Sanktionen zu rechnen haben. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist keine innerfamiliäre Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat.“⁹⁹

Der Aktionsplan behandelt die Bereiche der Prävention, Gesetzgebung, Kooperationen, Vernetzung, Täterarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen. Darin ist ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Bereiche der Gewaltbekämpfung enthalten, bei dem es um strukturelle Veränderungen geht. Zur Steuerung der Umsetzung des Aktionsplans wurde eine multidisziplinäre „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt“ aus Vertretern der betroffenen Bundes- und Länderministerien, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen eingesetzt.

Mit einem Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen folgte die Landesregierung Brandenburgs 2001 der Anregung der Bundesregierung, den nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, in-

⁹⁹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 1999, S.19.

sbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Länder und der Kommunen, zu unterstützen. Damit sollen ein einheitliches Verständnis zur besseren Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geweckt und ein abgestimmtes Handeln aller Beteiligten im Land ermöglicht werden. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit sensibilisiert und die Opfer auf die Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden.¹⁰⁰

Mit der Fortschreibung, dem Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007, wurden Fragestellungen und Herausforderungen aufgegriffen, die sich aus wissenschaftlichen Studien und Hinweisen aus der Praxis ergeben haben. Darin werden alle Formen von Gewalt gegen Frauen thematisiert und dabei Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Behinderungen und dem Bereich medizinischer Versorgung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg, Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹⁰¹ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 7.

3.4.2. Einführung des Gewaltschutzgesetzes

Bereits im Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999 wurde die Vorbereitung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt angekündigt.¹⁰² Mit dem zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Nach dem Grundsatz „Wer schlägt, der geht!“ wurden erstmals nicht die Betroffenen, sondern die Täter zur Zielgruppe der Maßnahmen.¹⁰³ Bisher waren vorwiegend die Opfer häuslicher Gewalt genötigt, aus der Wohnung zu flüchten. Die Flucht in ein Frauenhaus war für misshandelte und bedrohte Frauen fast das einzige Hilfsmittel. Jetzt können misshandelte Opfer und ihre Kinder in der gemeinsam genutzten Wohnung bleiben und der Gewalttäter muss gehen.

§ 1 des Gewaltschutzgesetzes bietet die Grundlage zur Verhängung von gerichtlichen Schutzanordnungen im Falle erwachsener Opfer häuslicher Gewalt bzw. wenn Kinder von dritten, nichtsorgeberechtigten Personen bedroht oder misshandelt werden. Für Kinder, die von ihren Eltern oder einem Elternteil misshandelt werden, gelten die speziellen Vorschriften des Kindschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen.¹⁰⁴

¹⁰² Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 1999, S.23.

¹⁰³ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 30.

¹⁰⁴ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 52, 134; Winterer, in: Gewalt in der Familie, S. 212f.

Die im § 1 des Gewaltschutzgesetzes beispielhaft aufgeführten Schutzanordnungen können demnach sein, dass der Täter es unterlässt:

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich in einem Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält,
- Verbindung zum Opfer, auch mittels Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

Diese Schutzanordnungen können nicht nur bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung von Körper, der Gesundheit oder der Freiheit des Opfers verhängt werden, sondern bereits beim Vorliegen:

- von Drohungen mit Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit,
- von widerrechtlichem und vorsätzlichem Eindringen in die Wohnung oder
- von unzumutbaren Belästigungen.

§ 1 des Gewaltschutzgesetzes schützt auch vor Belästigungen außerhalb des persönlichen Nahraumes, dem sogenannten Stalking.¹⁰⁵

§ 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Kernstück des Gesetzes und regelt die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung an Betroffene. Die Regelung stellt nur auf den gemeinsamen Haushalt, nicht auf den Familienstand, ab und betrifft somit sowohl eheliche als auch nichteheliche und sonstige auf Dauer angelegte Haushaltsgemeinschaften.

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 2.8.

Bisher bestand ein Anspruch auf vorläufige Wohnungsüberlassung nur bei Eheleuten und nur auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen, in welchen der Täter allein oder gemeinsam mit dem Opfer Rechte an der Wohnung inne hat, kann das Gericht nur eine befristete Wohnungszuweisung anordnen.¹⁰⁶

Der Anwendungsbereich und die Konkurrenzen sind im § 3 des Gewaltschutzgesetzes geregelt.

§ 4 des Gewaltschutzgesetzes beinhaltet Strafvorschriften, die bei Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Schutzanordnungen die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe vorsehen.

Parallel zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden in den Bundesländern auch die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr entsprechend angepasst.

¹⁰⁶ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 66ff.

3.5. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten in Deutschland am Beispiel des Landes Brandenburg

3.5.1. Polizeirecht

Ehe und Familie stehen in Deutschland unter besonderem Schutz des Staates.¹⁰⁷ Dieser Schutz wurde lange Zeit, bis etwa Ende der 90er Jahre, so ausgelegt, dass auch die in dieser Privatsphäre geschehenen Gewalterlebnisse als Privatangelegenheit angesehen wurden. Die Polizei übte starke Zurückhaltung in den Fällen der einst als Familienstreitigkeiten bezeichneten häuslichen Gewalt und beschränkte sich meist lediglich auf Streitschlichtung anstelle der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die Enttabuisierung häuslicher Gewalt bewirkte auch Änderungen in den Interventionskonzepten der Polizei.

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, Straftaten zu erforschen und zu verhüten.¹⁰⁸ Sie wird meistens als erste alarmiert, um gegen Misshandlung einzuschreiten und Betroffene zu schützen. Die Polizei ist flächendeckend präsent und immer erreichbar. Sie ist regelmäßig die erste Institution, die Kontakt zum Opfer und zum Täter hat. Ihr Handeln, ihre Vorgehensweise und ihre Ermittlungsergebnisse sind von entscheidender Bedeutung für die Tätigkeit der Justiz und für den Erfolg der Interventionen bei häuslicher Gewalt.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Siehe Artikel 6 GG.

¹⁰⁸ Vgl. § 163 StPO und § 1 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz).

¹⁰⁹ Vgl. Schweikert 2000, S. 158.

Die Innenministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 09./10. Mai 2001 dafür ausgesprochen, das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt in besonderen Leitlinien zu regeln sowie die polizeiliche Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich zu intensivieren.¹¹⁰

Durch das neue Gewaltschutzgesetz wurde der zivilrechtliche Schutz von Opfern häuslicher Gewalt deutlich verbessert. Ein gerichtlicher Schutz kann aber in aller Regel auch im Eilverfahren nicht unmittelbar nach einer Gewalttat erreicht werden. Um den Betroffenen bis zur zivilrechtlichen Entscheidung eine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten, bedurfte die Polizei einer Spezialbefugnis, bei häuslicher Gewalt die betroffene Person bis zur richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten aus der Wohnung zu verweisen und ein Rückkehrverbot auszusprechen. Die bereits bestehenden Normen zur Gefahrenabwehr, ein Platzverweis oder die Ingewahrsamnahme, waren nicht geeignet, die Gefahr erneuter Gewaltanwendung bis zur Erreichbarkeit zivilgerichtlichen Schutzes zu beseitigen.¹¹¹

Nach dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes am 03.07.2004 wurde u. a. der § 16a „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ in das Brandenburgische Polizeigesetz eingeführt. Diese Norm gestattet der Polizei für die Dauer bis zu zehn Tagen eine Person zur Abwehr einer – von ihr ausgehenden gegenwärtigen – Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung zu verweisen und ihr die

¹¹⁰ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Sachsen Anhalt, Pressemitteilung Nr. 012/01 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹¹¹ Vgl. Landtag Brandenburg, Drucksache 3/7608, S. 29; Landtag Brandenburg, Drucksache 3/7213, S.1f.

Rückkehr in diesen Bereich zu untersagen. Die Polizei hat darüber hinaus die gefährdete Person über die Möglichkeiten des zivilrechtlichen Schutzes und der Unterstützung durch geeignete Stellen hinzuweisen.

3.5.2. Lagebild

Die Polizei des Landes Brandenburg ordnet Straftaten dem Deliktsbereich „Häusliche Gewalt“ anhand folgender Definition zu:

„Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt, die gegenüber Personen stattfindet, gegebenenfalls auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen, die in enger persönlicher Beziehung zum Opfer stehen oder gestanden haben.“¹¹²

Beispielhaft wird nachfolgend die Lage im Land Brandenburg in diesem Deliktsbereich in den Jahren 2002 und 2006 skizziert.

Im Jahr 2002 wurden von der Polizei des Landes Brandenburg insgesamt 1.402 Fälle¹¹³ häuslicher Gewalt registriert. Die Kriminalitätshäufigkeitszahl betrug damit 54 Straftaten je 100.000 Einwohner. 75% aller Delikte waren Körperverletzungen, davon 151 gefährliche bzw. schwere Delikte. Durch die Polizei wurden 1.432 Tatverdächtige, davon 88% männlichen Geschlechts, ermittelt. Von den 1.489 Opfer häuslicher Gewalt waren mehr als 80% weiblichen Geschlechts. Bei den Täter-Opfer-Beziehungen handelte sich in 67,1% der Fälle um aktuelle oder vergangene Ehe- oder Lebensgemeinschaften. Die Polizei des Landes Brandenburg führte mehr als 1.700 Einsätze durch und sprach 137 Platzverweise gegen männliche Störer aus. In 210 Fällen mussten männliche Störer in Gewahrsam genommen werden.¹¹⁴

¹¹² Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 2 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹¹³ Als Fälle werden hier alle Straftaten im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich häuslicher Gewalt gezählt.

¹¹⁴ Vgl. Willuda, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 136.

Im Jahr 2006 registrierte die Brandenburger Polizei 2.116 Fälle häuslicher Gewalt. Die Kriminalitätshäufigkeitszahl betrug damit 83 Straftaten je 100.000 Einwohner. Im Jahr 2004 war die Kriminalitätshäufigkeitszahl bisher am höchsten und betrug damals 95¹¹⁵ Straftaten je 100.000 Einwohner. Die größten Anteile bildeten Körperverletzungen (74,6%) und Freiheitsberaubungen, Nötigungen sowie Bedrohungen (15,9%). Bei den Körperverletzungen handelte es sich zu 61,9% aller Fälle häuslicher Gewalt um vorsätzliche leichte Körperverletzungen. In der Gesamtheit der Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt waren 9 versuchte Totschlagsdelikte, 3 Körperverletzungen mit Todesfolge sowie 204 gefährliche und schwere Körperverletzungen enthalten. Insgesamt wurden 1.854 Tatverdächtige zu Delikten häuslicher Gewalt ermittelt, 86,7% davon waren männlichen Geschlechts. Erwachsene Tatverdächtige machten 94,1% aller Tatverdächtigen des Deliktsbereichs aus. Der Anteil der nichtdeutschen¹¹⁶ Tatverdächtigen lag bei 6,1%. Unter Alkoholeinfluss wurden 22,6% der Fälle häuslicher Gewalt begangen. Insgesamt wurden 2.239 Geschädigte von der Polizei im Jahr 2006 erfasst. Davon waren 79,2% weiblichen Geschlechts. Kinder und Jugendliche machten 12,2% der Geschädigten aus. Unter den Opfern befanden sich 3% Nichtdeutsche.¹¹⁷

Regelmäßig machen Delikte im Bereich häuslicher Gewalt etwa 1% aller registrierten Straftaten im Land Brandenburg

¹¹⁵ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2004 S. 4 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹¹⁶ Der Anteil Nichtdeutscher an der Bevölkerung des Landes Brandenburg betrug zum Stichtag 31.12.2006 2,6% (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2007, S. 2).

¹¹⁷ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 3ff. (zuletzt besucht am 04.10.2008).

aus. Zirka die Hälfte der Straftaten wurde stets in der Zeit von Freitag bis Sonntag begangen.¹¹⁸

Bei der Entwicklung der von der Polizei des Landes Brandenburg registrierten Fälle häuslicher Gewalt in der Zeit 2002 bis 2007 wurde die höchste Anzahl der Fälle von 2.457 im Jahr 2004 erfasst. Im Jahr 2003 waren es noch 1.876 Fälle.¹¹⁹ In den Jahren 2005 und 2006 gingen die Zahlen jeweils etwas zurück auf 2.244¹²⁰ und 2.116¹²¹ Fälle. Im Jahr 2007 konnte ein leichter Anstieg um rund 5% auf 2.229 gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden.¹²²

Die Daten zu den erfassten Tatverdächtigen, Opfern und den durchgeführten Polizeieinsätzen können der Abbildung 1 entnommen werden.

¹¹⁸ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 7 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹¹⁹ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2004, S. 3 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²⁰ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 124/2006 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²¹ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 3 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²² Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 094/2008 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

Abbildung 1: Übersicht der von der Polizei des Landes Brandenburg registrierten Tatverdächtigen und Opfer sowie der durchgeführten Polizeieinsätze im Phänomenbereich häuslicher Gewalt in den Jahren 2002 bis 2007

Jahr	Tatverdächtige	Opfer	Polizeieinsätze	Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweise	Ingewahrsamnahmen
2007 ¹²³	1.896	2.354	1.536	365	379
2006 ¹²⁴	1.854	2.239	1.444	383	371
2005 ¹²⁵	1.922	2.376	2.017	429	431
2004 ¹²⁶	2.029	2.703	1.793	400	482
2003 ¹²⁷	1.883	1.967	2.104	305	432
2002 ¹²⁸	1.432	1.489	mehr als 1.700 ¹²⁹	137	210

¹²³ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 094/2008 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²⁴ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 4ff. (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²⁵ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2006, S. 4ff. (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²⁶ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2004, S. 5ff. (zuletzt besucht am 04.10.2008).

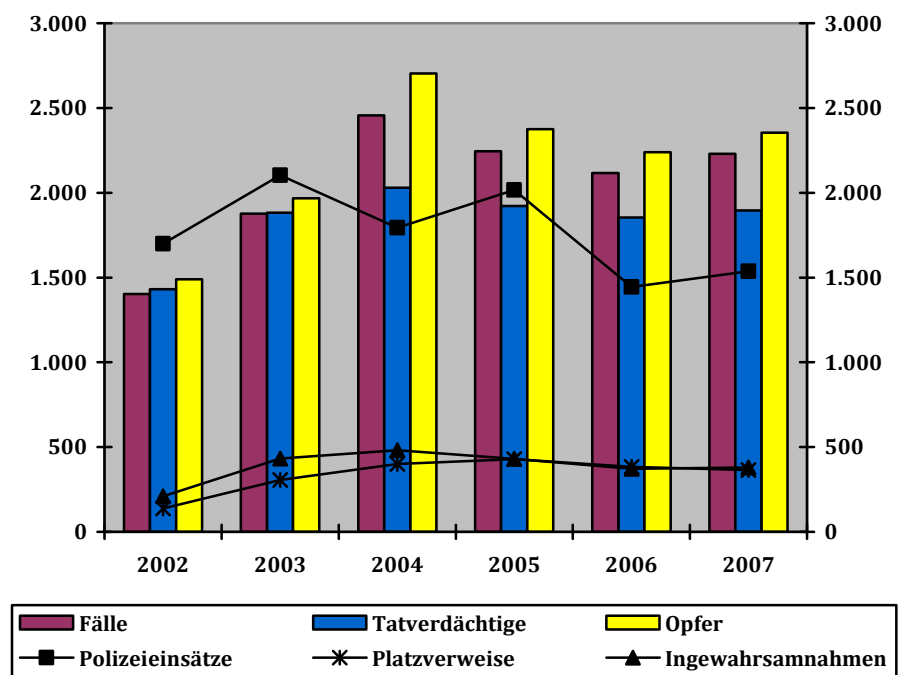
¹²⁷ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2004, S. 5ff. (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹²⁸ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 074/2003 (zuletzt besucht am 04.10.2008); Willuda, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 136.

¹²⁹ Genauere Angaben konnten aufgrund der Systemumstellung bei der Polizei des Landes Brandenburg nicht erhoben werden.

Grafisch sind die Zahlen und Tendenzen aus der vorangestellten Tabelle in der Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Entwicklung der von der Polizei des Landes Brandenburg registrierten Fälle, Tatverdächtigen, Opfer sowie der durchgeführten Polizeieinsätze im Phänomenbereich häuslicher Gewalt in den Jahren 2002 bis 2007



Wenn man die Daten zu den registrierten Fällen, Tatverdächtigen und Opfern einerseits sowie den durchgeführten Polizeieinsätzen andererseits in Beziehung setzt, wird ersichtlich, dass die Entwicklung der Fälle, Tatverdächtigen und Opfer über die Jahre tendenziell etwa gleichmäßig erfolgte. Dagegen läuft die Entwicklung der Anzahl polizeilicher Einsätze der zuvor beschriebenen Entwicklung zuwider. So wurden in den Jahren 2002, 2003 und 2005 mehr Einsätze durchgeführt, als Fälle häuslicher Gewalt registriert wurden. In den Jahren 2004, 2006 und 2007 lag die Anzahl der Einsätze deutlich unter der Anzahl der registrierten Fälle. Be-

sonders auffällig ist die Entwicklung im Jahr 2004: Die Anzahl der Fälle erreichte ein Maximum des untersuchten Zeitraumes, die Anzahl der Polizeieinsätze lag im Vergleich zu den beiden Jahren davor und danach deutlich tiefer. Bei der Betrachtung der Anzahl der Wohnungsverweisungen bzw. der Platzverweise und der Ingewahrsamnahmen fällt auf, dass die Anzahl der Ingewahrsamnahmen die der Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweise, außer im Jahr 2006, übersteigt. Von der Interpretation der dafür möglichen Ursachen wird Abstand genommen, weil es sich hierbei – ohne ein Aktenstudium aller betreffenden Fälle - nur um Spekulationen handeln würde. Anhand der Quoten der Platzverweise oder Ingewahrsamnahmen können keine Aussagen über die Qualität polizeilicher Arbeit getroffen werden. Jeder Polizeieinsatz und jede Fallkonstellation ist anders und unterliegt verschiedenen Spezifika.

Ein Vergleich mit Daten anderer Bundesländer ist wegen unterschiedlicher Definitionen des Phänomenbereichs häuslicher Gewalt nicht möglich.¹³⁰

¹³⁰ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Lagebild „Häusliche Gewalt“ 2004, S. 3 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

3.5.3. Forschungsauftrag und seine Auswirkungen

3.5.3.1. Forschungsauftrag

Im Auftrag des brandenburgischen Ministeriums des Innern führte die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg 2001-2002 eine Studie zur statistischen und phänomenologischen Aufhellung des Phänomenbereichs „Häusliche Gewalt“ sowie zur Analyse der gegenwärtigen Praxis polizeilichen Handelns durch. Des Weiteren sollten auf der Basis dieser Untersuchung Vorschläge zur Optimierung entsprechender polizeilicher Interventionen unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes erarbeitet werden. Es wurde festgestellt, dass Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt zirka 1% aller polizeilichen Einsätze im Untersuchungsraum (November 2001 bis Februar 2002) ausmachten. Bei Befragungen von Polizeibeamten wurde einerseits eine starke Sensibilisierung der Polizisten in Bezug auf das Phänomen häuslicher Gewalt verzeichnet, andererseits war die erforderliche Rechts- und Handlungssicherheit nicht vorhanden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie wurde ein „Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt“¹³¹ erarbeitet. Der Leitfaden beinhaltet Definitionen von Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Erläuterungen zum Gewaltschutzgesetz sowie Hinweise zu den Zielen des polizeilichen Handelns, zur Einsatzbewältigung und polizeilichen Sachbearbeitung. Darüber hinaus wurde ein „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“¹³² entwickelt, welches Opfer über die polizeilichen und rechtlichen Schutzmöglichkeiten informieren und ihnen Hinweise zu den Erreichbarkeiten der Gerichte sowie Frauenhäusern und Beratungsstellen geben soll.

¹³¹ Vgl. Landeskriminalamt Brandenburg 2006, Band II, S. 3ff.

¹³² Vgl. Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt (zuletzt besucht am 04.10.2008).

Dieses Merkblatt wurde in mehrere Fremdsprachen übersetzt.¹³³

¹³³ Vgl. Willuda, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 136ff.

3.5.3.2. Taktik

Der Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt beinhaltet beispielhaft eine Aufzählung der Delikte, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftreten können: Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Psychoterror, Nötigung, Drohungen, Verfolgung, Beschimpfungen, Einschüchterungen, gewaltsames Eindringen in die Wohnung, Aussperren aus der Wohnung, Wegnahme und Zerstörung von Eigentum und Papieren, Kindesentführung sowie sexuelle Gewalt (auch in der Ehe).

Die Beamten werden im Leitfaden über den psychosozialen Erklärungsansatz häuslicher Gewalt informiert und auf das möglicherweise widersprüchliche Verhalten des Opfers aufgrund seiner psychischen Ausnahmesituation während des Polizeieinsatzes hingewiesen. In Zweifelsfällen soll zunächst immer häusliche Gewalt angenommen werden.

Bei den Einsätzen wegen häuslicher Gewalt sollen die Beamten dem Opfer Ruhe, Vertrauen und die Gewissheit auf Hilfe vermitteln. Sie werden angehalten, das Opfer – ohne es unter Druck zu setzen – zu ermutigen, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Die Polizisten sind verpflichtet, das Opfer vor Ort über seine Schutzmöglichkeit nach dem Gewaltschutzgesetz, Opferschutzgesetz, Opferentschädigungsgesetz und Zeugenschutzgesetz sowie über Hilfs- und Beratungsangebote aufzuklären. Flankierend sollen das „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“ sowie weitere Informationen über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt werden.

Eine getrennte Befragung von Täter und Opfer sowie die Beweissicherung sind vorgeschrieben. Die Notwendigkeit der

Unterzeichnung des Strafantrages wird im Leitfaden ebenfalls thematisiert.

Dem Opfer soll es überlassen werden zu entscheiden, ob es in der Wohnung bleiben möchte oder nicht. Will es die Wohnung verlassen, muss die Mitnahme persönlicher Sachen gewährleistet werden.

Zur akuten Krisenintervention wird den Beamten unter Verhältnismäßigkeitsabwägung empfohlen, von der Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach § 16a des Brandenburgischen Polizeigesetzes Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Verfügung soll in Schriftform erlassen und dem Täter sowie in Kopie dem Opfer ausgehändigt werden. Aufgrund der unaufschiebbaren Wirkung¹³⁴ solcher Verfügungen sind diese sofort vollstreckbar. Dabei soll der Wohnungsschlüssel der aus der Wohnung verwiesenen Person sichergestellt werden.

Um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, ein Platzverweis¹³⁵, eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot durchzusetzen, soll das Instrument der Ingewahrsamnahme nach § 17 des Brandenburgischen Polizeigesetzes angewandt werden.

Auf die Möglichkeiten der vorläufigen Festnahme nach § 127 bzw. § 127b StPO wird ebenfalls hingewiesen.

¹³⁴ Vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

¹³⁵ Vgl. § 16 Brandenburgisches Polizeigesetz.

3.5.3.3. Prävention

Das Konzept „Polizeilicher Opferschutz“ soll zur weiteren Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes, insbesondere der Sensibilisierung aller Polizeibeamtinnen und -beamten in Fragen des Opferschutzes durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, beitragen. In den thematisch aufgebauten Modulen werden Handlungsanleitungen für den Umgang mit speziellen Opfergruppen wie Opfern häuslicher Gewalt, Jugendgruppengewalt, Ausländerfeindlichkeit, sexueller Gewalt und des Stalkings sowie für Opfer von Verkehrsunfällen vermittelt. Zur professionellen Umsetzung wurden auch Opferschutzbeauftragte in den Polizeidienststellen institutionalisiert, die als interne Ansprechpartner sowie Multiplikatoren in der dezentralen Fortbildung zum Opferschutz fungieren und zugleich den Kontakt zu Opferhilfeorganisationen halten.¹³⁶

Durch das Landeskriminalamt Brandenburg wurde im Januar 2006 die Broschüre „Polizeilicher Opferschutz“¹³⁷ in zwei Bänden herausgegeben. Im Band I sind allgemeine Informationen, Rechtsgrundlagen, Hinweise zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Opferschutzes und konkrete Verhaltensempfehlungen gegenüber Opfern, auch von häuslicher Gewalt, enthalten. Band II beinhaltet unter anderem den Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt sowie entsprechende Vordrucke.

¹³⁶ Vgl. Willuda, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 142f.; Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 048/2008 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹³⁷ Vgl. Landeskriminalamt Brandenburg 2006.

3.6. Strafprozessuale/strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten

Gemäß § 152 Absatz 2 StPO, dem so genannten Legalitätsprinzip, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Häusliche Gewalt stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar. Es werden die jeweils verübten Straftaten wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung usw. verfolgt.

Häusliche Gewalt erfüllt regelmäßig Straftatbestände, die strafrechtlich verfolgt, angeklagt und abgeurteilt werden können.¹³⁸ Manche Delikte, wie z. B. Beleidigung oder einfache Körperverletzung, sind Antragsdelikte. Bei den absoluten Antragsdelikten, wie z. B. Beleidigung, kann die Straftat nur beim fristgemäßen Vorliegen eines Strafantrags durch den Verletzten verfolgt werden.¹³⁹ Die relativen Antragsdelikte, wie z. B. vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, ein öffentliches Interesse kann bejaht werden.¹⁴⁰

Gemäß der Nr. 86 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Die Justizministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 22./23.11.1994 beschlossen, dass in

¹³⁸ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 259.

¹³⁹ Vgl. § 185 StGB i.V.m. § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB.

¹⁴⁰ Vgl. § 223 und § 229 StGB i.V.m. § 230 Abs. 1, Satz 1 StGB.

Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig zu bejahen ist.¹⁴¹

In der Praxis werden trotz der klaren Rechtslage viele Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingestellt bzw. auf den Privatklageweg verwiesen.¹⁴²

In einer empirischen Studie der bayerischen Polizei wurde festgestellt, dass 84% der polizeilich registrierten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.¹⁴³ Eine Justizaktenanalyse brachte zum Ergebnis, dass 76,9% der Fälle auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene und weitere 8,7% im Hauptverfahren durch Einstellung beendet wurden.¹⁴⁴ Eine weitere Aktenstudie über die Erledigungspraxis stellte fest, dass nur knapp 8% der Ermittlungen wegen häuslicher Gewalt nicht durch Einstellung erledigt wurden.¹⁴⁵

Erschwerend für die Strafverfolgung ist die oft geringe Anzeige- und Aussagebereitschaft der Opfer bzw. die Rücknahme ursprünglich gestellter Strafanträge. Die Geschädigten haben zumeist Angst vor dem Täter und insbesondere vor seiner Reaktion auf die Anzeigeerstattung. Andererseits wünschen sie sich häufig lediglich eine Verhaltensänderung des Täters und nicht unbedingt eine Auflösung der Beziehung. Deswegen führen die Versöhnungsversuche der Täter oft zur Rücknahme der Strafanträge durch die Geschädigten. Oft wird ein zusätzlicher Druck durch Familienangehörige

¹⁴¹ Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 268.

¹⁴² Vgl. Schweikert/Baer 2002, Rn. 269; Deutscher Juristinnenbund, Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, S. 38 (zuletzt besucht am 04.10.2008); Oberlies 2005, S. 23; Mönig 2007, S. 89, 122.

¹⁴³ Vgl. Stefen/Polz 1991, S. 117.

¹⁴⁴ Vgl. Mönig 2007, S.122.

¹⁴⁵ Vgl. Oberlies 2005, S. 22.

ausgeübt, um zu verhindern, dass familiäre Probleme öffentlich gemacht werden.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Vgl. Winterer, in: Gewalt in der Familie, S. 198f.

3.7. Projekte und Hilfsorganisationen

Der wirksame Schutz der Opfer häuslicher Gewalt kann nur unter Beteiligung aller zuständigen Akteure – Frauenhäuser und anderer Hilfseinrichtungen, Polizei, Justiz, kommunalen sozialen Dienste – erreicht werden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Täterarbeit, mit dem Ziel der Eröffnung von Alternativen zu gewalttätigen Problemlösungen.¹⁴⁷

Die Frauenhausprojekte erreichten einen Bewusstseinswandel der Gesellschaft. Sie haben Netzwerke¹⁴⁸ gebildet, um den Erfahrungsaustausch voranzutreiben und über gemeinsame Forderungen und Aktionen zu diskutieren.¹⁴⁹ Die, durch die Bundesregierung im Aktionsplan II¹⁵⁰ unterstützte, Vernetzung der Hilfseinrichtungen im Bereich der Gewalt gegen Frauen hat die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und professioneller Beratungs- und Unterstützungsarbeit durch den Bund gefördert.¹⁵¹

Aufgrund des föderalistischen Systems Deutschlands sind die Länder zum Teil unterschiedliche Wege der Umsetzung des Opferschutzes gegangen.¹⁵² In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind Bundes- und Landesministerien, das Bundeskriminalamt sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten. Sie

¹⁴⁷ Vgl. Heinz 2002, S. 10.

¹⁴⁸ Zum Beispiel: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Frauen- und Kinderschutzhäuser, Zentrale Informationsstelle für Frauenhäuser, Arbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser.

¹⁴⁹ Vgl. Heinz 2002, S. 21ff.

¹⁵⁰ Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

¹⁵¹ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 42f.

¹⁵² Vgl. Heinz 2002, S. 10.

steuert und koordiniert die Umsetzungsprozesse und arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten.¹⁵³

Täterprogramme im Rahmen von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt sind in Deutschland relativ neu. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex-) Partnerinnen bearbeiten. Einige Einrichtungen können bereits eine mehrjährige Erfahrung mit den sozialen Trainingskursen im Kontext von Interventionsprojekten vorweisen. Die konzeptionelle Ausgestaltung der einzelnen Programme ist unterschiedlich. An Bedeutung gewinnt derzeit die Teilnahme an Täterprogrammen aufgrund einer justiziellen Weisung. Auflagen und Weisungen, die von Amts- oder Staatsanwaltschaften bei einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO erteilt werden, haben dabei größte praktische Relevanz. Die einzelnen Behörden gestalten die Vorgehensweise und Kriterien für die Erteilung ganz individuell. Dem als geeignet erscheinenden Täter wird die Möglichkeit der Teilnahme an einem Täterprogramm eingeräumt. Bei der Zustimmung des Täters und einem Abschluss des Programms erfolgt in der Regel keine weitere Sanktionierung. Im Falle des Abbruchs durch den Täter oder seinem Ausschluss von der Teilnahme wird gegen ihn Anklage erhoben. Die Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in Deutschland bestätigen den positiven Effekt der Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten als Maßnahme für gewalttätige Männer. Annähernd zwei Drittel der Männer schlossen ein Programm ab. Dabei wurde eine signifikante Häufigkeit des Programmabschlusses in den Fällen einer

¹⁵³ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 42ff.

justiziellen Weisung oder Auflage zur Teilnahme an einem Täterprogramm festgestellt.¹⁵⁴

Die Kombination der Inverantwortungnahme der Täter und einer kompetenten Unterstützung der Opfer ist derzeit die wirksamste gesellschaftliche Reaktion auf häusliche Gewalt.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 47f.

¹⁵⁵ Vgl. Heinz 2002, S. 35.

4. Situation in der Ukraine

4.1. Landesinformation

Die Ukraine liegt im Osten Europas und grenzt an Polen, Weißrussland, Russland, Rumänien, die Republik Moldau, Ungarn und die Slowakei. Sie ist das zweitgrößte Land Europas und hat eine Landesfläche von etwa 603,7 Tausend Quadratkilometern. Ihre Bevölkerung beträgt ungefähr 46,6 Millionen Einwohner, davon leben zirka 2,6 Millionen in der Hauptstadt Kiew. Die Ukraine ist eine parlamentarisch-präsidentiale Republik, die ihre Unabhängigkeit 1991 erlangte. Davor war sie ein Teil der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Die Ukraine wird zentralistisch regiert und ist in 27 Verwaltungsbezirke aufgeteilt. Das Land befindet sich seit der „Orangenen Revolution“ im Dezember 2004 in einem innenpolitisch instabilen Zustand. Erschwerend ist die Spaltung zwischen einer zukunftsweisenden Westorientierung an die EU und einer historisch gewachsenen sowie zum Teil wirtschaftlich bedingten Ostorientierung zu Russland. Nach dem ersten Streit in der Koalition der „Orangenen Revolution“ folgte die Auflösung des Parlaments im April 2007. Erst ein Jahr nach den vorgezogenen Parlamentswahlen am 30. September 2007 folgte die nächste Krise. Am 16. September 2008 fiel die Koalition der Regierungsparteien auseinander. Mittlerweile steht die ukrainische Bevölkerung aus Enttäuschung über die neuen politischen Eliten sowohl der gesellschaftlichen Entwicklung als auch der Politik sehr skeptisch gegenüber. Der wirtschaftliche Boom hat sich deutlich abgeschwächt. Die Inflation ist auf 26% gestiegen. Politische Querelen blockieren auch viele Gesetzesvorhaben und bremsen somit die Entwicklung des Landes aus.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Vgl. Götz/Halbach 1993, S. 250, 259; Auswärtiges Amt, Länderinformationen (zuletzt besucht am 04.10.2008); Welt-online, Die Ukraine fällt (zuletzt besucht am 04.10.2008).

4.2. Historische Entwicklung

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine verflog die anfängliche Begeisterung schnell. Sehr hohe Arbeitslosigkeit, das Desinteresse an der Politik und die Beibehaltung der stereotypischen Sicht auf die Rolle der Frau waren bezeichnend für diese Zeit. 1989 bekamen Frauen im Durchschnitt 28% weniger Geld als Männer für die vergleichbar gleiche Arbeit. Ende der 90er Jahre änderte sich die Situation kaum. Das staatliche soziale System und die Vergünstigungen für Frauen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Kinderbetreuung funktionierten in der unabhängigen Ukraine nicht mehr. Im Januar 1999 stellten Frauen mehr als 60% der registrierten Arbeitslosen dar.¹⁵⁷

Ein Ausdruck der Ungleichheit von Männer und Frauen in einer Gesellschaft ist der Anteil der Frauen bei den Abgeordneten. Seit 1990 ist der Anteil weiblicher Abgeordneter im ukrainischen Parlament von 3% auf 7,4% im Jahr 2007 gewachsen.¹⁵⁸ Zum Vergleich: Der Frauenanteil im Deutschen Bundestag beträgt derzeit 32,2%.¹⁵⁹

Die Ukraine gehört zu den Ländern, aus denen eine große Zahl von Männern, Frauen und Kindern ins Ausland gehandelt werden. Gewalt in der Familie könnte ein maßgeblicher Faktor sein, der ukrainische Frauen veranlasse, Arbeit im Ausland zu suchen.¹⁶⁰

¹⁵⁷ Vgl. Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 9f.

¹⁵⁸ Vgl. Міністерство юстиції України, Висновок гендерно-правової експертизи (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹⁵⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Zusammensetzung Frauen und Männer (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹⁶⁰ Vgl. Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 20.

Die Ukraine ist seit 1995 Mitglied des Europarates. 1997 hat sie die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert.¹⁶¹

¹⁶¹ Vgl. Council of Europe, CommDH(2007)15, Nr. 1 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

4.3. Begriffsbestimmungen

In der Ukraine wird bereits in einem entsprechenden Gesetz der Begriff „Gewalt in der Familie“ verwendet.¹⁶² Dabei ist die Bezeichnung „Familie“ nicht mit einer Ehe gleichzusetzen und ist im weiteren Sinne zu verstehen.¹⁶³ Im Familiengesetz¹⁶⁴ der Ukraine ist definiert, dass zu einer Familie Personen zählen, die zusammen leben, einen gemeinsamen Haushalt führen und gegenseitige Rechte und Pflichten haben.¹⁶⁵ Mit dieser Formulierung des Gesetzes wurde die Gesetzeslage an die neue Wirklichkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaften angepasst.¹⁶⁶ Im ukrainischen Mietgesetz¹⁶⁷ wird definiert, dass zur Familie des Mieters der jeweilige Lebenspartner, Kinder und Eltern gehören. Als weitere Familienmitglieder können demnach auch Personen anerkannt werden, wenn sie fortwährend mit dem Mieter zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen.¹⁶⁸

Die Gewalt unter den nicht mehr zusammenlebenden Familienmitgliedern wird nicht als Gewalt in der Familie erfasst. In der Literatur ist lediglich ein Wunsch nach einer solchen Auslegung in den Fällen, in welchen die Ex-Partner nicht mehr zusammen sind und keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen, aber in einer Wohnung leben¹⁶⁹, vernommen worden.¹⁷⁰

¹⁶² Siehe dazu Kapitel 4.5.1.

¹⁶³ Vgl. Кочемирська/Ходоренко 2006, S. 20.

¹⁶⁴ Ukrainisch: Сімейний кодекс України.

¹⁶⁵ Vgl. Стаття 3 Сімейного кодекса України.

¹⁶⁶ Vgl. Миронова, in: Право України.

¹⁶⁷ Ukrainisch: Житловий кодекс України.

¹⁶⁸ Vgl. Стаття 64 Житлового кодекса України.

¹⁶⁹ Siehe dazu Kapitel 4.8.

¹⁷⁰ Vgl. Управління Міністерства внутрішніх справ України в Дніпропетровській області 2006, S. 10.

Die Definitionen der Gewalt in der Familie und deren Erscheinungsformen sind direkt im Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie enthalten.¹⁷¹

¹⁷¹ Siehe dazu Kapitel 4.5.1.

4.4. Statistische Daten

4.4.1. Amtliche Statistiken

Auch in der Ukraine existiert keine vollständige Statistik über das Ausmaß häuslicher Gewalt.¹⁷²

In der jährlichen Kriminalstatistik des Ministeriums des Innern der Ukraine werden die Straftaten aus dem Bereich häuslicher Gewalt nicht explizit erfasst, sondern extra durch die für diesen Phänomenbereich zuständige Organisationseinheit erhoben. Ein weit verbreiteter Begriff „Rechtsverletzungen im Haushaltsbereich“¹⁷³ umfasst zum Beispiel auch die Streitigkeiten unter Nachbarn.

Im Jahr 2004 wurden 4.695 Straftaten im Zusammenhang mit der Gewalt in der Familie registriert. Das waren 15% aller registrierten Straftaten.¹⁷⁴

Im Jahr 2006 waren 85.744 Personen, die häusliche Gewalt verübt haben, in der Datei der prophylaktischen Beobachtung registriert. Davon waren zirka 65.000 Personen neu aufgenommen worden. Des Weiteren wurden etwa 66.000 Verwarnungen über die Unzulässigkeit der Ausübung von Gewalt in der Familie sowie des Opferverhaltens und zirka 5.000 Schutzverordnungen erlassen.¹⁷⁵

¹⁷² Vgl. Amnesty International, *Насильство в сім'ї* (zuletzt besucht am 04.10.2008); Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 11.

¹⁷³ Ukrainisch: Правонарушння на побутовому ґрунті.

¹⁷⁴ Vgl. Журавель 2005, S. 5.

¹⁷⁵ Vgl. Левченко, Ні - насильству, Ziffer 8 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

2007 wurden zirka 90.000 Fälle von Gewalt in der Familie durch die Polizei registriert.¹⁷⁶ In der Datei der prophylaktischen Beobachtung waren es 87.831 Personen, davon 77.664 Männer, 9.098 Frauen, 1.069 Kinder, die Gewalt in der Familie verübt haben, registriert. Von den fast 65.000 Personen, die 2007 neu aufgenommen wurden, haben 37.728 Personen physische Gewalt, 24.382 Personen psychische Gewalt und 2.916 Personen ökonomische Gewalt verübt. Es wurden 76.865 Verwarnungen und 5.830 Schutzverordnungen erlassen.¹⁷⁷

Nach Angaben des Innenministeriums sind regelmäßig zirka 90% der Opfer von Gewalt in der Familie Frauen.¹⁷⁸

¹⁷⁶ Vgl. Всеукраїнський прес-центр, Минулого року (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹⁷⁷ Vgl. Ukrainian Helsinki Human Rights Union, Домашнє насильство як порушення прав людини (zuletzt besucht am 04.10.2008).

¹⁷⁸ Vgl. Amnesty International, Насильство в сім'ї (zuletzt besucht am 04.10.2008).

4.4.2. Dunkelfeldforschungen

Untersuchungen zufolge werden bis zu 70% der ukrainischen Frauen Opfer von Gewalt in der Familie. Nahezu 35% aller Minderjährigen erfahren regelmäßig harte Formen körperlicher Züchtigung. Fast die Hälfte der Vergewaltigungen und mehr als ein Drittel aller Tötungsdelikte sowie der schweren körperlichen Misshandlungen werden in der Familie verübt.¹⁷⁹

Im Jahr 2000 führte die Nichtregierungsorganisation „Minnesota Advocates for Human Rights“ zirka 100 Befragungen in der Ukraine durch, mit dem Ziel der Erforschung des Problems häuslicher Gewalt und der entsprechenden Reaktionen der Regierung und der Gesellschaft. Dabei wurden Vertreter der lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Rechtsmediziner, Ärzte, Psychologen, Psychiater, Wissenschaftler, Juristen und Beamten befragt.¹⁸⁰ Nach Angaben eines Polizisten würden zirka 30-40% der Polizeieinsätze aus dem Anlass häuslicher Gewalt durchgeführt. In den 18-20% davon werden die Gewalttäter in Gewahrsam genommen. Ein anderer Polizeibeamter bezifferte den Anteil von Anrufen der geschädigten Frauen mit 60%. In den übrigen Fällen wird die Polizei durch die Nachbarn informiert.¹⁸¹

Bei der Befragung durch die Nichtregierungsorganisation „Winrock International“ von zirka 6.000 Frauen im Alter von 12 bis 30 Jahren im Jahr 2001 wurde festgestellt, dass 33% der ukrainischen Frauen Opfer psychischer Gewalt seitens ihrer Ehemänner, Freunde oder Nachbarn wurden. 11-12%

¹⁷⁹ Vgl. Бойко 2003, S. 1.

¹⁸⁰ Vgl. Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 2.

¹⁸¹ Vgl. Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 11

der Befragten waren Opfer der sexuellen und 5% der physischen Gewalt, meistens durch ihre Ehepartner.

4.5. Maßnahmen der ukrainischen Regierung

4.5.1. Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie

In der Verfassung¹⁸² der Ukraine ist der Staat verpflichtet, das Grundrecht der Bürger auf Leben, Gesundheit, Ehre, Würde und Integrität zu gewährleisten und zu schützen.¹⁸³

Bereits am 15. November 2001 wurde in der Ukraine das Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie¹⁸⁴ verabschiedet, welches am 20. März 2002 in Kraft getreten ist. Die Ukraine war damit das erste Land der ehemaligen Sowjetunion, das ein entsprechendes Gesetz beschloss.¹⁸⁵ Der Zweck wird im ersten Satz des Gesetzes folgend definiert: „Das Gesetz legt rechtliche und organisatorische Grundsätze der Prävention von Gewalt in der Familie, Organe und Behörden fest, welche zur Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in der Familie verpflichtet werden.“ Das Gesetz gliedert sich in 7 Kapitel und enthält 17 Artikel.

Im Artikel 1 sind folgende Begriffsdefinitionen enthalten:

Gewalt in der Familie umfasst demnach jegliche vorsätzliche Handlungen physischer, sexueller, psychologischer oder ökonomischer Art eines Familienmitglieds gegenüber einem anderen Familienmitglied, wenn diese Handlungen verfassungsrechtliche Rechte verletzen und einen moralischen Schaden, Schaden seiner physischen oder psychischen Gesundheit verursachen.

¹⁸² Ukrainisch: Конституція України.

¹⁸³ Vgl. Стаття 3 Конституції України.

¹⁸⁴ Ukrainisch: Закон України про попередження насильства в сім'ї.

¹⁸⁵ Vgl. Amnesty International, Насильство в сім'ї (zuletzt besucht am 04.10.2008).

Physische Gewalt schließt laut dem Gesetz die vorsätzliche Zufügung von Schlägen und körperlichen Misshandlungen, welche zum Tode des Geschädigten, Schädigung seiner physischen oder psychischen Gesundheit, Ehre und seiner Würde geführt haben oder führen könnten.

Sexuale Gewalt umfasst rechtswidrige Angriffe auf die sexuelle Integrität anderer Familienmitglieder sowie sexuelle Handlungen hinsichtlich nicht volljähriger Familienmitglieder.

Psychologische Gewalt ist Gewalt, die im Zusammenhang mit Handlungen steht, die sich auf die Psyche mittels Beleidigungen, Drohungen oder Verfolgung auswirken, womit vorsätzlich eine emotionale Unsicherheit und eine Unfähigkeit der Selbstverteidigung bewirkt wird sowie ein Schaden der psychischen Gesundheit zugefügt wird oder werden kann.

Ökonomische Gewalt ist definiert als vorsätzliche Entziehung der Wohnunterkunft, Kleidung und anderen Vermögens sowie der Mittel, worauf der Geschädigte ein Recht hat und welche ihn zum Tode bzw. zur Schädigung seiner physischen oder psychischen Gesundheit führen kann.

Opfer der Gewalt in der Familie sind Familienmitglieder, welche durch physische, sexuelle, psychologische oder ökonomische Gewalt seitens anderer Familienmitglieder geschädigt wurden.

Unter Prävention von Gewalt in der Familie soll das System aus sozialen und speziellen Maßnahmen zur Vernichtung der Ursachen und Bedingungen, welche Gewalt in der Familie begünstigen, Unterbrechung der Gewalt in der Familie, He-

ranziehung der Täter zur Verantwortung und medizinisch-soziale Rehabilitation der Opfer verstanden werden.

Eine Schutzverordnung ist eine spezielle Form der Reaktion der Revierpolizei¹⁸⁶ und der Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei hinsichtlich des Schutzes für die Opfer der Gewalt in der Familie, womit der Person, die Gewalt in der Familie ausgeübt hat, auferlegt wird, bestimmte Handlungen, das Opfer betreffend, zu unterlassen.

Als Opferverhalten wird das Verhalten eines potenziellen Opfers der Gewalt in der Familie definiert, welches die Gewalt in der Familie provoziert.

Artikel 2 beschreibt, dass die gesetzliche Grundlage der Prävention von Gewalt in der Familie aus den Bestimmungen der Verfassung, des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie und anderen gesetzlichen Regelungen zur Prävention von Gewalt in der Familie besteht.

Im Artikel 3 sind Behörden und Einrichtungen aufgelistet, die für die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in der Familie zuständig sind: spezielle bevollmächtigte Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Prävention von Gewalt in der Familie, die Revierpolizei und Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei, Jugendämter sowie spezialisierte Einrichtungen für Opfer der Gewalt in der Familie (Krisenzentren und Zentren der medizinisch-sozialen Rehabilitation).

Artikel 4 enthält Grundlagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Prävention der Gewalt in der Familie: das Vorliegen

¹⁸⁶ Unter der Revierpolizei soll hier der Bereich der Polizeiarbeit verstanden werden, der für ein bestimmtes lokales Territorium zuständig ist und einen engen Kontakt mit der Bevölkerung und Institutionen pflegt.

eines Antrags auf Hilfe oder einer Information über Gewalt in der Familie.

Im Artikel 5 sind Zuständigkeiten der speziellen bevollmächtigten Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Prävention von Gewalt in der Familie aufgelistet:

- Teilnahme in der Vorbereitung und Umsetzung politischer Maßnahmen zum Thema,
- Koordinierung der Tätigkeit aller Behörden und Institutionen, die für die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in der Familie zuständig sind,
- Feststellung des Bedarfs an spezialisierten Einrichtungen für die Opfer der Gewalt in der Familie und ihre Kontrolle,
- Sammlung und Auswertung der Daten über die Gewalt in der Familie,
- Soziologische, psychologisch-pädagogische und kriminologische Forschungen des Phänomens,
- methodologische und praktische Unterstützung und Beratung aller Behörden, Institutionen und Einrichtungen in Fragen der Gewalt in der Familie,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bearbeitung von Anträgen und Informationen über die Gewalt in der Familie,
- Entsendung der Opfer in spezialisierte Einrichtungen für Opfer der Gewalt in der Familie.

Artikel 6 enthält Zuständigkeiten der Revierpolizei und Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei zur Prävention von Gewalt in der Familie:

- Erforschung der die Gewalt in der Familie begünstigenden Ursachen und Bedingungen sowie Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,

- Aufnahme zur prophylaktischen Beobachtung der zur Gewalt in der Familie neigenden Personen und Durchführung von erzieherisch-präventiven Maßnahmen,
- Hausbesuche bei den unter der prophylaktischen Beobachtung stehenden Familien und Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen,
- Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit der Ausübung von Gewalt in der Familie und des Opferverhaltens,
- Bearbeitung von Anträgen und Informationen über die Gewalt in der Familie,
- Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in der Familie,
- Information der von der Gewalt in der Familie betroffenen oder bedrohten Personen über ihre Rechte sowie entsprechende Maßnahmen und Leistungen,
- Entsendung der Opfer der Gewalt in der Familie in spezialisierte Einrichtungen für Opfer der Gewalt in der Familie,
- Verhängung von Schutzverordnungen gemäß diesem Gesetz,
- Kontrolle der Einhaltung der Schutzverordnungen,
- Zusammenarbeit mit speziellen bevollmächtigten Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Prävention von Gewalt in der Familie, den Jugendämtern sowie spezialisierten Einrichtungen für Opfer der Gewalt in der Familie,
- Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt in der Familie.

Artikel 7 verpflichtet die Jugendämter zur Hilfeleistung und Interessenvertretung Minderjähriger, auch vor Gericht, wenn sie von der Gewalt in der Familie betroffen oder bedroht sind.

Artikel 8 betrifft Zuständigkeiten der Krisenzentren:

- Sprechstunde zur Prävention von Gewalt in der Familie,
- Vermittlung der entsprechenden psychologischen, pädagogischen, medizinischen und juristischen Unterstützung,
- Gewährleistung vorübergehender Unterkünfte für die Opfer von Gewalt in der Familie,
- Unterrichtung der von der Gewalt in der Familie betroffenen oder bedrohten Personen über ihre Rechte sowie entsprechende Maßnahmen und Leistungen,
- Übermittlung der Information über Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausübung von Gewalt in der Familie oder eine entsprechende Gefährdung an die Revierpolizei und Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei,
- Forschung der Ursachen, Bedingungen und Erscheinungsformen der Gewalt in der Familie,
- Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt in der Familie,
- Zusammenarbeit mit Massenmedien und Nichtregierungsorganisationen in Fragen der Prävention von Gewalt in der Familie.

Im Artikel 9 sind Zuständigkeiten der Zentren der medizinisch-sozialen Rehabilitation aufgelistet:

- Gewährleistung der ersten medizinischen und psychologischen Hilfe sowie bestimmte Arten der psychiatrischen Hilfe,
- Überweisung bei der Notwendigkeit in andere medizinische Einrichtungen,
- Vermittlung an juristische Beratungsstellen,
- Übermittlung der Information an die Revierpolizei und Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei,

- Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt in der Familie.

Artikel 10 beschreibt die Art und Weise der Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit der Ausübung von Gewalt in der Familie. Die Verwarnung kann durch die Revierpolizei oder Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei an Personen im Alter ab 16 Jahren in schriftlicher Form gegen Empfangsbestätigung verhängt werden, wenn die Gewaltanwendung keinen Straftatbestand darstellt. In Fällen der wiederholten Ausübung der Gewalt in der Familie kann eine Schutzverordnung erlassen werden.

Artikel 11 enthält die – in der Literatur und bei den Opferschutzeinrichtungen – sehr umstrittene Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit des Opferverhaltens.¹⁸⁷ In Fällen eines regelmäßigen (drei und mehr Fälle) Opferverhaltens, in Folge dessen Situationen herbeigeführt werden, die zur Gewalt in der Familie führen können, erfolgt durch die Revierpolizei oder Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei die Verhängung einer schriftlichen Verwarnung gegen Empfangsbestätigung über die Unzulässigkeit des Opferverhaltens. Als ein provozierendes Verhalten eines potenziellen Opfers im Sinne dieses Gesetzes ist ein riskantes, unvorsichtiges, leichtsinniges, unsittliches, amoralisches oder anderes sozialschädliches Verhalten zu verstehen.¹⁸⁸

Artikel 12 beschreibt Modalitäten der Aufnahme zur prophylaktischen Beobachtung der zur Gewalt in der Familie neigenden Personen. In den Fällen der Unterlassung der Ausübung von Gewalt in der Familie im Laufe eines Kalenderjah-

¹⁸⁷ Vertiefend dazu im Kapitel 4.5.2.

¹⁸⁸ Vgl. Руднева и. а., in: Гендерне законодаводство, S. 43.

res werden diese Gewalttäter von der Beobachtung ausgeschlossen.

Artikel 13 schildert die Art und Weise des Erlasses von Schutzanordnungen. Bei einer wiederholten Anwendung von Gewalt in der Familie trotz der Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit der Ausübung von Gewalt in der Familie kann eine Schutzanordnung gegen die betreffende Person durch die Revierpolizei oder Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei erlassen werden. In den Fällen, wenn die Gewaltanwendung keinen Straftatbestand darstellt, bedarf es der Zustimmung des Behördenleiters und der Staatsanwaltschaft. Die Schutzanordnung kann der betreffenden Person bestimmte Handlungen bezüglich des Opfers der Gewalt in der Familie verbieten:

- Ausübung bestimmter Handlungen der Gewalt in der Familie,
- Erlangung von Informationen über den Aufenthaltsort des Opfers der Gewalt in der Familie,
- Suche des Aufenthaltsortes des Opfers der Gewalt in der Familie gegen seinen Willen,
- Besuch beim Opfer der Gewalt in der Familie,
- Verbindungsaufnahme mittels Telekommunikation mit dem Opfer der Gewalt in der Familie.

Die Schutzanordnungen können für den Zeitraum von bis zu 30 Tagen erlassen werden.

Artikel 14 legt fest, dass die Täter der Gewalt in der Familie zur finanziellen Aufwandsentschädigung für den Aufenthalt der Opfer der Gewalt in der Familie in spezialisierten Einrichtungen aufgrund der Gerichtsentscheidung hinzugezogen werden.

Artikel 15 sagt aus, dass die Täter der Gewalt in der Familie zu einer entsprechen administrativen, strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Artikel 16 legt die Finanzierung der entsprechenden Behörden und Einrichtungen zur Prävention von Gewalt in der Familie fest.

Im Artikel 17 ist einerseits eine allgemeine Garantie der staatlichen Gewährleistung des Schutzes der Rechte und der gesetzlichen Interessen der Personen, gegen die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in der Familie angewandt werden, enthalten. Andererseits verpflichtet das Gesetz die Mitarbeiter der Behörden und Einrichtungen zur Prävention von Gewalt in der Familie zur Schweigepflicht.

4.5.2. Kritik am Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie

Die größte Kritik am Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie betrifft den Artikel 11 über die Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit des Opferverhaltens. Diese Regelung nährt den Mythos über die Eigenverantwortlichkeit der Opfer häuslicher Gewalt, verletzt sie doppelt und führt zur Abschreckung vor der Anzeige solcher Taten.¹⁸⁹ In der Literatur werden die Provokation des Opfers sowie Alkohol, Drogen, Depression, Arbeitslosigkeit, Nervenerkrankungen und Ähnliches als mögliche Ursachen häuslicher Gewalt abgelehnt. Diese Faktoren können lediglich das Risiko erhöhen. Viele Gewalttäter versuchen ihre Verantwortung auf das Opfer und die Umstände zu verlagern.¹⁹⁰

Das Fehlen der Möglichkeit der Anordnung sozialer Trainingskurse für gewalttätige Männer wird als eine der Lücken des Gesetzes gesehen.¹⁹¹ In einer Initiative zur Änderung des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie ist die Möglichkeit der Anordnung einer Alkoholentwöhnungskur enthalten.¹⁹²

Als eines der Umsetzungsdefizite des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie wird mehrheitlich die ungenügende Anzahl der Krisenzentren sowie Zentren der medizinisch-sozialen Rehabilitation, deren Einrichtung und Ausstattung mit Fachpersonal genannt.¹⁹³

¹⁸⁹ Vgl. Чеханюк, in: Право України, S. 121.

¹⁹⁰ Vgl. Думко 1999, S. 3.

¹⁹¹ Vgl. Боднар 2006, S. 14.

¹⁹² Vgl. Чеханюк 2007, S. 120.

¹⁹³ Vgl. Журавель 2005, S. 6f.; Amnesty International, Насильство в сім'ї (zuletzt besucht am 04.10.2008).

Bis Ende 2006 wurden in der gesamten Ukraine lediglich 6 Zufluchtshäuser für Opfer von Gewalt in der Familie, 18 Krisenzentren und 24 Zentren sozial-psychologischer Hilfe eingerichtet.¹⁹⁴

Im Februar 2007 wurde im ukrainischen Parlament eine erste Diskussion über die Gesetzesinitiative zur Änderung des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie durchgeführt. Seit dieser Zeit sind keine weiteren Bewegungen in dieser Sache ersichtlich.

¹⁹⁴ Vgl. Левченко, in: Голос України.

4.6. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten

Die Polizei hat die Aufgabe, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten und ihre Rechte zu schützen, den Rechtsverletzungen vorzubeugen und sie zu stoppen, die Ordnung zu sichern, Straftaten festzustellen und aufzuklären, nach den Straftätern zu fahnden, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten, das Eigentum zu schützen, die Strafen nach dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umzusetzen, Bürgerberatungen durchzuführen und Amtshilfe zu leisten.¹⁹⁵

Gemäß dem Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie sind in der Polizei die Revierpolizei und die Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei für das Phänomen zuständig. Die Jugendsachbearbeitung muss involviert werden, wenn der Täter, das Opfer oder eine durch häusliche Gewalt gefährdete Person minderjährig ist.

Die Tätigkeit, der Handlungsablauf der einzelnen Behörden in Fällen häuslicher Gewalt, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sind im Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie, welches in diesem Zusammenhang als Rahmengesetz zu verstehen ist, und in mehreren Richtlinien und Erlassen konkretisiert wird.¹⁹⁶ Demnach sind die beteiligten Behörden verpflichtet, die Informationen untereinander innerhalb von drei Tagen nach dem Bekanntwerden der Vorfälle auszutauschen. Die Revierpolizei hat sieben Tage Zeit, entsprechende Informationen zu sammeln, zu prü-

¹⁹⁵ Vgl. Artikel 2 des Gesetzes der Ukraine über die Polizei (Закон України про міліцію).

¹⁹⁶ Vgl. Постанова Кабінету міністрів України № 616 від 26.04.2003; Наказ Міністерства України у справах сім'ї, дітей та молоді та Міністерства внутрішніх справ України № 3/235 від 09.03.2004; Наказ Міністерства внутрішніх справ України № 400 від 14.04.2004.

fen, auszuwerten und das Verfahren zur Kriminalpolizei bzw. direkt an das Gericht weiterzuleiten. Bei leichten Verletzungen gemäß Artikel 125 und 126 des ukrainischen Strafbuches¹⁹⁷ wird die Anzeige des Geschädigten ohne weitere Ermittlungen an das Gericht weitergeleitet.¹⁹⁸ Die Kriminalpolizei ermittelt weiter in den Fällen häuslicher Gewalt, in welchen mittlere und schwere Verletzungen des Geschädigten vorliegen, die durch einen Rechtsmediziner bestätigt wurden. Die Gewalttäter werden in die Datei zur prophylaktischen Beobachtung der zur Gewalt in der Familie neigenden Personen aufgenommen. Gegen die Wiederholungstäter werden Schutzverordnungen erlassen.

Der Artikel 173-2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten¹⁹⁹ trägt die Überschrift „Ausübung der Gewalt in der Familie oder Verstoß gegen eine Schutzverordnung“. Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn Gewalt in der Familie verübt wurde, wobei dem Geschädigten ein Schaden seiner physischen oder psychischen Gesundheit zugefügt wurde, ohne dass er dabei physische Schmerzen erlitten hat, oder wenn gegen eine Schutzanordnung verstoßen wird. Aufgrund des Fehlens einer speziellen Norm über die Dauer des Festhaltens beim Verdacht eines solchen Verstoßes kann lediglich eine allgemeine Regelung für Ordnungswidrigkeiten angewandt werden. Der Artikel 263 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten schränkt die Dauer des Festhaltens bei Ordnungswidrigkeiten auf ein Maximum von 3 Stunden ein.

In einem Leitfaden des ukrainischen Innenministeriums unter der Überschrift „Organisation der Arbeit der Polizeibehörden

¹⁹⁷ Ukrainisch: Кримінальний Кодекс України.

¹⁹⁸ Siehe Kapitel 4.7.

¹⁹⁹ Ukrainisch: Кодекс України про адміністративні правопорушення.

zur Prävention der Straftaten im häuslichen Umfeld – Psychologische Aspekte der Tätigkeit der Polizisten in Fällen von Gewalt in der Familie²⁰⁰ sind, außer Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen und Definitionen aus dem Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie, detaillierte methodische Hinweise für Polizisten zur Vorgehensweise und der Spezifika des Umgangs mit unterschiedlichen Typen der Täter und Opfer enthalten.

In der Ukraine werden zirka 70% der Anzeigen durch die Revierpolizei aufgenommen. In den meisten dieser Fälle führen sie auch die ersten Ermittlungen und klären ungefähr ein Drittel der Fälle auf. Außer der Prävention von Gewalt in der Familie fällt eine Fülle von Aufgaben in die Zuständigkeit der Revierpolizei.²⁰¹ Der territoriale Bereich eines Revierpolizisten soll den Vorgaben zufolge 3.000 Personen in den Städten und 2.200 Personen auf dem Land umfassen. Die gegenwärtige Lage entspricht einem Verhältnis von 1:8.000.²⁰²

Bei einer Befragung von 125 Revierpolizisten, von denen 80,8% mehr als fünf Jahre und 63,2% mehr als zwei Jahre im Bereich der Revierpolizei tätig waren, wurde festgestellt, dass 84,8% der Befragten meistens ohne Mitarbeit der sozialen Dienste tätig werden mussten und 59,2% eigenen phänomenspezifischen Fortbildungsbedarf erkannten.²⁰³ Die Durchführung spezieller Fortbildungsmaßnahmen und Einführung spezieller Stellen weiblicher Sachbearbeiter für den

²⁰⁰ Ukrainisch: Організація роботи органів внутрішніх справ щодо профілактики злочинів, які вчиняються в сімейному середовищі - Психологічні аспекти дій процівника міліції у випадку насильства в сім'ї.

²⁰¹ Vgl. Боднар 2006, S. 5.

²⁰² Vgl. Чеханюк 2007, S. 120.

²⁰³ Vgl. Боднар 2006, S. 6ff.

Phänomenbereich häuslicher Gewalt wird als eine Möglichkeit der Verbesserung angesehen.²⁰⁴

²⁰⁴ Vgl. Чеханюк 2007, S. 121f.

4.7. Strafprozessuale/strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten

Der Artikel 173-2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten „Ausübung der Gewalt in der Familie oder Verstoß gegen eine Schutzverordnung“ sieht Geldstrafen oder Besserungsarbeiten für den Zeitraum von bis zu zwei Monaten vor. Bei den Besserungsarbeiten handelt es sich ebenfalls um eine Art der Geldstrafe. Dabei werden dem Betroffenen 20% seines Verdienstes entzogen. Als höchste Strafe könnte gemäß diesem Artikel bei Wiederholungstätern eine Ordnungshaft von bis zu 15 Tagen verhängt werden.

Die überwiegende Anzahl der getätigten Gerichtsentscheidungen nach Artikel 173-2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sieht die Verhängung einer Geldstrafe vor. Diese Art der Bestrafung belastet die betroffenen Familien, also den Täter und das Opfer gleichermaßen.²⁰⁵

Das Strafgesetzbuch enthält den Artikel 125 „Vorsätzliche leichte Körperverletzung“ und den Artikel 126 „Schläge und Misshandlung“, die eine Strafe von bis zu sechs Monaten oder einem Jahr Besserungsarbeiten (Artikel 126, Absatz 1) bzw. eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für Misshandlung (Artikel 126, Absatz 2) vorsehen. Diese Straftaten – mit Ausnahme der Misshandlung – werden nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt. Mehr noch: die Beweislast obliegt in diesen Fällen dem Opfer selbst. Es werden keine polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durchgeführt. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn das öffentliche Interesse vorliegt bzw. die Geschädigten hilflos oder vom Täter abhängig sind. Die Staatsanwaltschaft kann dann

²⁰⁵ Vgl. Боднар 2006, S. 13; Журавель 2005, S. 7.

ein Verfahren auch ohne den Antrag des Geschädigten einleiten.²⁰⁶

Die Vergewaltigung in der Ehe ist im ukrainischen Strafbuch nicht enthalten. Eine Konstruktion über den Artikel 154 „Zwang zur sexuellen Handlung“ unter Ausnutzung einer materiellen oder dienstlichen Abhängigkeit, die eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vorsieht, ist zwar vorstellbar, kann aber große Schwierigkeiten in der Beweisführung bereiten.²⁰⁷

²⁰⁶ Vgl. Artikel 27 der ukrainischen Strafprozessordnung (Кримінально-процесуальний Кодекс України).

²⁰⁷ Vgl. Council of Europe, CommDH(2007)15, Nr. 140 (zuletzt besucht am 04.10.2008).

4.8. Zusätzliche Belastung ukrainischer Opfer

Der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft wurde in der Ukraine wie in anderen postsowjetischen Ländern von einer Zunahme sozialer Ungleichheit und Armut begleitet. Der starke Rückgang des öffentlichen Wohnungsbaus hat insbesondere für junge Erwachsene, die von zu Hause ausziehen und eine eigene Familie gründen wollen, schwerwiegende Konsequenzen. Sozialwohnungen gibt es kaum noch. Der Durchschnittslohn betrug in der Ukraine im Jahr 2006 zirka 200 US-Dollar, in der Hauptstadt Kiew 320 US-Dollar. Etwa in dieser Höhe lagen die niedrigsten Monatsmieten auf dem privaten Wohnungsmarkt. Auf dem Immobilienmarkt in Kiew kostete ein Quadratmeter Wohnfläche im Durchschnitt 2.300 US-Dollar.²⁰⁸

Zusätzliche Belastungen für die Opfer häuslicher Gewalt stellen die schwere ökonomische Lage vieler Ukrainer und eine andauernde Wohnraumknappheit dar. Sogar nach einer Scheidung müssen in vielen Fällen die Ex-Ehepartner längere Zeit oder bis einer von ihnen sein Wohnrecht an der gemeinsamen Wohnung aufgibt, in einer Wohnung nebeneinander leben. Diese Situation ist extrem unbefriedigend und führt nicht zur Deeskalation der Gewalt. In den Fällen eines gemeinsamen Wohneigentums kann dieses nur mit dem Einverständnis aller Parteien verkauft oder in zwei eigenständige Wohneinheiten umgetauscht werden. Dieses Prozedere ist nicht nur kompliziert, sondern in der Regel auch sehr langwierig. Die Schwächeren haben hierbei eine ungünstige Ausgangssituation.²⁰⁹

²⁰⁸ Vgl. Forschungsstelle Osteuropa u. a. Nr. 14/2006, S. 3; Forschungsstelle Osteuropa u. a., Nr. 13/2006, S. 7.

²⁰⁹ Vgl. Minnesota Advocates for Human Rights 2000, S. 36ff.; Amnesty International, Насильство в сім'ї (zuletzt besucht am 04.10.2008); Захожа, in: Наукові записки, S. 53.

Laut einer Befragung von 1999 waren 58,1% der von Gewalt in der Familie betroffenen ukrainischen Frauen beschäftigt, 2,4% waren selbstständig, 11,8% befanden sich im Erziehungsurlaub und 27,7% waren Hausfrauen bzw. arbeitslos. Die ökonomische Abhängigkeit dieser Frauen von ihren Partnern macht sie wehrlos.²¹⁰

²¹⁰ Vgl. Захожа, in: Наукові записки, S. 53.

4.9. Projekte und Hilfsorganisationen

In den 90er Jahren hat es in der Ukraine einen Boom an Nichtregierungsorganisationen gegeben. Viele dieser Organisationen stellten später ihre Tätigkeiten wieder ein. Die tagtägliche Arbeit ist nicht einfach. Anhaltende Probleme sind die inadäquate Finanzierung und Unterstützung seitens des Staates. Diese Lücke wird zum Teil durch ausländische Geberorganisationen ausgefüllt.²¹¹

Amnesty International, La Strada-Ukraine, Minnesota Advocates for Human Rights, Winrock International, British Council Ukraine und viele andere internationale Organisationen als auch nationale landesweite sowie regionale Hilfsorganisationen leisten Aufklärungsarbeit, führen Beratungen durch und bieten Unterstützung für Betroffene. In den letzten zehn Jahren wurde vieles – insbesondere zur Information und Aufklärung der Bevölkerung – getan. Runde Tische, Konferenzen und Seminare, an denen nicht nur die Nichtregierungsorganisationen, sondern auch Behörden teilnehmen, dienen nicht nur dem Informationsaustausch, sondern auch der Abstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Bekämpfung, beispielsweise des Menschenhandels oder der Gewalt in der Familie. So wurde zum Beispiel im Januar 2007 ein Runder Tisch im Zusammenhang mit der Initiative zur Änderung des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums des Innern, Ministeriums für Familie, Jugend und Sport sowie mehreren Nichtregierungsorganisationen durchgeführt.²¹²

²¹¹ Vgl. Forschungsstelle Osteuropa u. a., Nr. 31/2007, S. 2.

²¹² Vgl. Лiра.Новости, В парламенте всерьез обхспокоены насилл-ем в семье (zuletzt besucht am 04.10.2008).

Amnesty International engagiert sich in der Ukraine insbesondere gegen Folter und Misshandlungen im Polizeigewahrsam und in Haftanstalten. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Gewalt gegen Frauen. In jährlichen Berichten werden Menschenrechtsverletzungen angeprangert und Empfehlungen unterbreitet. So wird seit 2004 auch in der Ukraine die Aktion „Gewalt gegen Frauen verhindern!“ durchgeführt. Im November 2006 veröffentlichte Amnesty International einen Bericht über die Gewalt in der Familie in der Ukraine, in dem gezeigt wird, dass die Ukraine ihren Verpflichtungen zur Leistung eines ausreichenden Schutzes und Zugangs zur Justiz für die Opfer von Gewalt in der Familie nicht nachkommt. In diesem Bericht werden zugleich auch die Empfehlungen an die ukrainische Regierung ausgesprochen.²¹³

Seit 2001 wird jedes Jahr im Zeitraum vom 25. November bis 10. Dezember in Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen, der Polizei und sozialen Diensten die internationale Aktion „16 Tage ohne Gewalt“ in allen Verwaltungsbezirken der Ukraine durchgeführt, die in erster Linie der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Phänomen der Gewalt in der Familie dient.²¹⁴

²¹³ Vgl. Amnesty International, *Насильство в сім'ї* (zuletzt besucht am 04.10.2008).

²¹⁴ Vgl. Левченко, in: *Голос України*.

5. Fazit

Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, welches alle Länder und Gesellschaftsschichten betrifft. Mit dem Thema beschäftigen sich längst nicht mehr nur Hilfsorganisationen, sondern auch Regierungen sowie staatliche Behörden und Institutionen.

Eine für ganz Deutschland geltende Definition häuslicher Gewalt existiert nicht. Das deutsche Verständnis für häusliche Gewalt schließt eine persönliche Beziehung bzw. ein Angehörigenverhältnis zwischen Täter und Opfer ein. Dabei ist eine mögliche räumliche Trennung der Wohneinheiten von Täter und Opfer unerheblich. Zum Personenkreis werden außer Familien und familienähnlichen Gemeinschaften weitere Personenkonstellationen, zum Beispiel Bewohner von Seniorenheimen, gezählt.

In der Ukraine ist die Definition direkt im Gesetz festgeschrieben. Dabei wird für das Phänomen der Begriff der Gewalt in der Familie verwendet. Obwohl unter der Familie auch familienähnliche Lebensgemeinschaften verstanden werden, wird dennoch auf das Kriterium einer gemeinsamen Wohneinheit abgestellt und der Personenkreis damit eingengt. Täter ohne familiäre Bindung und Ex-Lebenspartner, die nicht oder nicht mehr in einer Wohngemeinschaft leben, werden dadurch nicht erfasst.

In der jährlichen Kriminalstatistik in Deutschland und in der Ukraine werden Straftaten aus dem Bereich häuslicher Gewalt nicht explizit erfasst. Die entsprechenden Daten werden durch Sondererhebungen gesammelt.

Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt machen im Land Brandenburg regelmäßig etwa 1% der registrierten Straftaten aus. In der Ukraine dagegen stellten solche Delikte zirka 15% der registrierten Straftaten im Jahr 2004 dar. Hier ist eine deutliche quantitative Differenz zu erkennen.

Unterschiedlichen Schätzungen zufolge werden höchstens 10–20% aller häuslichen Gewalttaten polizeilich bekannt. Die Ergebnisse der ersten großen bundesdeutschen Studie im Jahr 2003 haben ergeben, dass mindestens 25% der Frauen Gewalt durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt haben. Verschiedenen Untersuchungen zufolge werden zwischen 33% und 70% der ukrainischen Frauen Opfer von Gewalt in der Familie. Auch hier liegen die Zahlen für die Ukraine auf einem deutlich höheren Niveau als in Deutschland. Somit kann die These einer womöglich überzogenen öffentlichen Darstellung der Lage in der Ukraine im Phänomenbereich häuslicher Gewalt nicht belegt werden.

Die gesellschaftliche Stellung von Frauen in der ukrainischen Gesellschaft hat sich im Laufe der Zeit durchaus etwas verändert. Anhand der Überrepräsentanz der Frauen, beispielsweise in der Arbeitslosenstatistik, und einer sehr starken Unterrepräsentanz in höheren Stellungen, zum Beispiel im Parlament, kann noch nicht von einer deutlich verbesserten Stellung von Frauen in der Gesellschaft gesprochen werden. Somit kann die stärkere öffentliche Wahrnehmung häuslicher Gewalt nicht darauf zurückgeführt werden. Vielmehr haben Öffentlichkeitskampagnen einer gewissen Sensibilisierung der Bevölkerung beigetragen.

Deutschland hat mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 sowie der Anpassung polizeilicher Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr in den

Bundesländern die Interventionsmöglichkeiten und den Opferschutz deutlich verbessert. Die Polizeigesetze der Länder beinhalten mittlerweile spezielle Regelungen zur Wohnungsverweisung und zum Rückkehrverbot. Das Brandenburgische Polizeigesetz gestattet der Polizei für die Dauer von bis zu zehn Tagen eine Person zur Abwehr einer – von ihr ausgehenden gegenwärtigen – Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung zu verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich zu untersagen. Die Einsatzbewältigung erfolgt in Deutschland durch den Wach- und Wechseldienst. Die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung – mit einer möglichen Spezialisierung der Sachbearbeiter – wird im normalen Geschäftsgang erledigt.

Das Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie ist in der Ukraine ebenfalls seit 2002 in Kraft. Trotz vieler Regularien über den Mechanismus und die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen greift das Gesetz nicht durch. In der Ukraine gibt es keine Möglichkeiten der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots. Die Zuständigkeit ist direkt im Gesetz zur Prävention von Gewalt in der Familie vorgeschrieben und fällt in den Bereich der Revierpolizei. In Fällen minderjähriger Täter und/oder Opfer muss die Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei einbezogen werden. Die Kriminalpolizei ermittelt nur in den Fällen häuslicher Gewalt mit mittleren und schweren Verletzungen weiter.

Ein spezieller Straftatbestand für häusliche Gewalt existiert in beiden Ländern nicht. Es werden die einzelnen, damit im Zusammenhang stehenden, Straftaten verfolgt. Das ukrainische Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beinhaltet einen Artikel mit der Überschrift „Ausübung der Gewalt in der Fami-

lie oder Verstoß gegen eine Schutzverordnung“, welcher in der Regel lediglich Geldstrafen vorsieht.

Obwohl in Deutschland im Bereich des Strafrechts in der Nr. 86 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und durch den Beschluss der Justizministerkonferenz die Bejahung des öffentlichen Interesses bei Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt deutlich geregelt ist, wurde eine unzureichende Ingebrauchnahme anhand der Studien nachgewiesen.

In der Ukraine existiert keine Sonderregelung bezüglich der Antragsstraftaten in den Fällen von Gewalt in der Familie. Lediglich in den Fällen hilfloser oder vom Täter abhängiger Opfer kann das öffentliche Interesse bejaht werden. Außer in den Fällen häuslicher Gewalt mit mittleren und schweren Verletzungen leitet die Revierpolizei die Anzeige direkt an das Gericht weiter und die Beweislast fällt somit auf das Opfer. Diese Verlagerung der Beweislast auf die Geschädigten in der Ukraine in Fällen leichter Körperverletzungen entmündigt die Opfer und lässt die Täter unbeeindruckt.

Die Vergewaltigung in der Ehe ist im ukrainischen Strafrecht nicht enthalten. Das Strafgesetzbuch beinhaltet lediglich einen allgemeinen Straftatbestand der Vergewaltigung und einen Straftatbestand des Zwangs zur sexuellen Handlung unter Ausnutzung einer materiellen oder dienstlichen Abhängigkeit. Das Fehlen eines speziellen Straftatbestandes zur Vergewaltigung in der Ehe in der Ukraine erschwert bzw. macht die Strafverfolgung in solchen Fällen unmöglich.

Die Möglichkeit der Anordnung einer Teilnahme an speziellen Täterprogrammen – wie in Deutschland – ist in der Ukraine nicht geregelt. Solche Programme existieren dort auch,

können aber nur auf Freiwilligkeitsbasis in Anspruch genommen werden.

In Deutschland wird dem Opferschutz eine hohe Bedeutung beigemessen. In der Ukraine ist direkt im Gesetz das Postulat der Mitschuld des Opfers an seiner Lage verankert. Danach ist die Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit des Opferverhaltens möglich. Das ist aus kriminologischer Sicht nicht tragbar. Der polizeiliche und strafrechtliche Umgang mit häuslicher Gewalt in der Ukraine wird immer noch – bereits seit fünf Jahren nach der Einführung – von den nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen scharf kritisiert. Die Verbannung der Diskussion über die Gesetzesinitiative zur Änderung des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie im ukrainischen Parlament seit Februar 2007 – aufgrund der politischen Machtkämpfe – verhindert die notwendigen Modifikationen des Gesetzes. Spezielle Regelungen zur Wohnungsweisung und zum Rückkehrverbot sowie eine konsequente Strafverfolgung aller Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt – ohne die Verlagerung der Beweisführung auf die Opfer – würden zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in der Ukraine beitragen.

In beiden Ländern werden umfangreiche Präventionsmaßnahmen, u. a. in Zusammenarbeit der Polizei, anderer staatlicher Behörden und Einrichtungen, kommunaler Stellen und Hilfsorganisationen, durchgeführt. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Projekte, Erfahrungsaustausche und Schulungen der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Institutionen und Einrichtungen werden in einer Vielzahl durchgeführt. Projekte werden in der Ukraine überwiegend von Nichtregierungsorganisationen initiiert. An der im ukrainischen Gesetz vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Behörden

wird deutliche Kritik geübt. Die Anzahl der ebenfalls im Gesetz vorgeschriebenen staatlichen Zufluchtsstätten und Krisenzentren wird als äußerst ungenügend eingeschätzt.

Es wurde eine überaus unterschiedliche Herangehensweise an das Phänomen häuslicher Gewalt in beiden Ländern festgestellt. Eine polizeiliche Inverantwortungnahme der Opfer häuslicher Gewalt kann nicht zur Nachahmung empfohlen werden. Zu wünschen bleibt, dass durch die hoffentlich bald zu beschließenden Änderungen des Gesetzes zur Prävention von Gewalt in der Familie in der Ukraine den zuständigen Behörden ein wirksames Instrument und den Opfern eine Hilfe zum Schutz vor häuslicher Gewalt geboten wird.

Weitere kriminologische und soziologische Studien zur häuslichen Gewalt in beiden Ländern würden zur Aufhellung des Dunkelfeldes und der Gewinnung weiterer Erkenntnisse beitragen. Eine gemeinsame Definition häuslicher Gewalt in Deutschland würde die länderübergreifende Zusammenarbeit erleichtern und die einheitliche Erfassung in den Polizeistatistiken der Länder und somit auch in der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Amnesty International* (Hrsg.): Насильство в сім'ї: звинувачуючи жертву, 2007, http://amnesty.org.ua/index.php?option=com_content&task=view&id=202&Itemid=41 (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg* (Hrsg.): Statistischer Bericht: Nichtdeutsche Bevölkerung im Land Brandenburg am 31.12.2006, Potsdam 2007
- Auswärtiges Amt* (Hrsg.): Länderinformationen – Ukraine, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Ukraine.html> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Bannenberg, Britta/Weitekamp, Elmar/Rössner, Dieter/Kerner, Hans-Jürgen*: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Baden-Baden 1999
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2006, Wiesbaden 2007
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Berlin 2007
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Kurzfassung), Baden-Baden 2004a
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Pilotstudie, Berlin 2004b
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Berlin 1999
- Buskotte, Andrea*: Gewalt in der Partnerschaft: Ursachen – Auswege – Hilfen, Düsseldorf 2007
- Council of Europe*: Report by Commissioner for Human Rights Mr Thomas Hammarberg on his Visit to Ukraine 10-17 December 2006, <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Index=no&command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=257086&SecMode=1&DocId=1230762&Usage=2> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Zusammensetzung Frauen und Männer, 2008, http://www.bundestag.de/mdb/mdb_zahlen/frauen.html (zuletzt besucht am 04.10.2008)

- Deutscher Juristinnenbund* (Hrsg.): Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes: Länderumfrage des Deutschen Juristinnenbundes, Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder, Göttingen/Berlin 2004, <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-gewalt-gegen-frauen-und-kinder/st-04-19-GewaltschutzG/> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Dobash, Russell P./Dobash, R. Emerson*: Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 921-941
- Egger, Renate/Fröschl, Elfriede/Lercher, Lisa/Logar, Rosa/Sieder, Hermine*: Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1995
- Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. Resolution 48/104 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20.12.1993*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen, Bonn 1995; S. 149ff.
- Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt, Oranienburg 2007, http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/Faltblatt_h-344usliche_Gewalt_Juni_2007.pdf (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 55. Auflage, München 2008
- Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen und die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde* (Hrsg.): Ukraine-Analysen, Nr. 31/2007, Bremen
- Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen und die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde* (Hrsg.): Ukraine-Analysen, Nr. 14/2006, Bremen
- Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen und die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde* (Hrsg.): Ukraine-Analysen, Nr. 13/2006, Bremen
- Gelles, Richard J.*: Gewalt in der Familie, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 1043-1077
- Godenzi, Alberto*: Gewalt im sozialen Raum, 3. Auflage, Basel 1996
- Götz, Roland/Halbach, Uwe*: Politisches Lexikon GUS, 2. Auflage, München 1993
- Heinz, Alexandra*: Jenseits der Flucht: Neue Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt im Vergleich, Wiesbaden 2002
- Hoffmann, Jens*: Stalking, Heidelberg 2006

- Imbusch, Peter*: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 26-57
- Jurtela, Silvia*: Häusliche Gewalt und Stalking: Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems, Innsbruck 2007
- Kaselitz, Verena/Lercher, Lisa*: Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen, Wien 2002
- Kücken, Heike/Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W.*: Die Beziehung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt, in: Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W. (Hrsg.): Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt a.M. 2006, S. 177-191
- Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens/Ottermann, Ralf*: Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, 2. Auflage, Wiesbaden 2006
- Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens*: Gewalt in der Partnerschaft: Wer ist Täter, wer ist Opfer? In: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider den Platzverweis, Freiburg 2005, S. 37-69
- Landeskriminalamt Brandenburg* (Hrsg.): Polizeilicher Opferschutz, Eberswalde 2006 (vorhanden in der Bibliothek der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg)
- Landtag Brandenburg* (Hrsg.): Drucksache 3/7608: Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes, Potsdam 2004, http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab_7600/7608.pdf (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Landtag Brandenburg* (Hrsg.): Drucksache 3/7213: Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes, Potsdam 2004, http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab_7200/7213.pdf (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Leopold, Beate*: Häusliche Gewalt: Auserwählte Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitforschung, in: Schröder, Detlef/Petzolt, Peter (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum I: Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, Frankfurt a.M. 2004, S. 279-311
- Leopold, Beate/Kavemann, Barbara/Schirmacher, Gesa/Hagemann-Witte, Carol*: Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen, Stuttgart 2002
- Leuze-Mohr, Marion*: Rechtliche Regelungen – Anzeigeverhalten der Opfer: Das rechtliche Maßnahmensystem bei häuslicher Gewalt und die Berücksichtigung des Anzeigeverhaltens der Opfer als wirksames Opferschutzsystem, in: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, S. 143-168

- Leuze-Mohr, Marion*: Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen, Baden-Baden 2001
- Maxwell, Christopher D.*: Prosecuting domestic violence, in: *Criminology and Public Policy* 4, 3, 2005, S. 527ff.
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 094/2008, Potsdam 2008, <http://www.imk2008.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=339248> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 048/2008, Potsdam, <http://brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=321586> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Lagebild „Häusliche Gewalt“ Land Brandenburg 2006 (Kurzfassung), Potsdam 2007, http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/Lagebild%20H-344usl%20Gewalt%202006_Kurzfassung.pdf (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 124/2006, Potsdam 2006, <http://www.imk2008.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=262631> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Lagebild „Häusliche Gewalt“ Land Brandenburg 2004 (Kurzfassung), Potsdam 2005, http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/Lagebild-hausliche_gewalt%202004.pdf (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 074/2003, Potsdam 2003, <http://www.imk2008.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=81904> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium des Innern des Landes Sachsen Anhalt* (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 012/01 des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Magdeburg 2001, <http://www.im.nrw.de/inn/doks/peimk0501.pdf> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf: Ratgeber für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Potsdam 2005
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Hilfe bei häuslicher Gewalt http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=16092&_ariadne=16092 (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg* (Hrsg.): Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, <http://www.brandenburg.de/land/masgf/frauen/gewalt-gegen-frauen/nav1.html> (zuletzt besucht am 04.10.2008)

- Minnesota Advocates for Human Rights* (Hrsg.): Domestic Violence in Ukraine, Minneapolis 2000
- Mönig, Ulrike*: Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis: Eine Justizaktenanalyse, Baden-Baden 2007
- Oberlies, Dagmar*: Erledigungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt. Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt, Frankfurt a.M. 2005
- Ohms, Constanze*: Stalking und häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen, in: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a.M. 2004, S. 121-145
- Schumacher, Silvia/Janzen, Ulrike*: Gewaltschutz in der Familie, Bielefeld 2003
- Schweikert, Birgit/Baer, Susanne*: Das neue Gewaltschutzrecht: Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht, Baden-Baden 2002
- Schweikert, Birgit*: Gewalt ist kein Schicksal, Baden-Baden 2000
- Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen* (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Berlin 1990
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin* (Hrsg.): Frauenhäuser in Berlin, <http://www.berlin.de/sen/waf/register/frauenhaeuser.html> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Steffen, Wiebke*: Gesetze bestimmen die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Veränderungen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt – zugleich ein Beispiel für die Praxisrelevanz kriminologischer Forschung, in: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider den Platzverweis, Freiburg 2005, S. 17-36
- Steffen, Wiebke/Polz, Siegfried*: Familienstreitigkeiten und Polizei: Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum, München 1991
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen, Bonn 1995; S. 135ff.
- Ukrainian Helsinki Human Rights Union* (Hrsg.): Домашнє насильство як порушення прав людини, 26.07.2008, <http://www.helsinki.org.ua/index.php?id=1217068735> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Walker, Leonore E.*: Warum schlägst du mich? München 1994
- Walker, Leonore E.*: The Battered Women Syndrome, New York 1984

- Weber, Max*: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen 1976 [1921]
- Welt-online* (Hrsg.): Die Ukraine fällt wieder in ein politisches Vakuum, 17.09.2008, http://www.welt.de/welt_print/article2456444/Die-Ukraine-faellt-wieder-in-ein-politisches-Vakuum.html (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Willuda, Hans-Jürgen*: Maßnahmen der Polizei des Landes Brandenburg zur Zurückdrängung häuslicher Gewalt, in: Schröder, Detlef/Petzolt, Peter (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum I: Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, Frankfurt a.M. 2004, S. 131-143
- Winterer, Heidi*: Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich: das Freiburger Modell. Entwicklungen und Tendenzen am Beispiel der Staatsanwaltschaft Freiburg, in: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider den Platzverweis, Freiburg 2005, S. 192-216
- Winterer, Heidi*: Stalking und häusliche Gewalt, in: Weiß, Andrea/Winterer, Heidi (Hrsg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg 2005, S. 149-168
- Боднар, Василь Євгенович*: Психологічні засади діяльності дільничного інспектора міліції з профілактики насильства в сім'ї, Автореферат, Київ 2006
- Бойко, Олександр Валерійович*: Насильство в сім'ї: соціологічний аналіз явища, Автореферат, Харків 2003
- Всеукраїнський прес-центр при Українському національному інформаційному агентстві* (Hrsg.): Минулого року було поставлено на профілактичний облік майже 70 тисяч Українців, які вчинили насильство в сім'ї, Київ 2008, <http://presscenter.ukrinform.ua/view.php?links=3034> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Думко, Феофан Каленикович* (Hrsg.): Насильство в сім'ї: Методика збору та аналізу інформації, Київ 1999
- Журавель, Т. Б.* (Hrsg.): Збірка інформаційних матеріалів та нормативно-правових актів з питань попередження насильства в сім'ї, зокрема над дітьми, Київ 2005
- Захожа В. А.*: Фізичне насильство щодо жінок у сім'ї, in: Наукові записки, Соціологічні науки, Band 18, Київ 2000, S. 49–55
- Конституція СССР*, in der Fassung vom 07.10.1977, http://mdzx.bib-bvb.de/cocoon/1000dok/dok_0042_ver.html?object=translation&lang=ru (zuletzt besucht am 04.10.2008)

- Кочемирська, О./Ходоренко, А.:* Насильство в сім'ї щодо жінок та дітей: медико-психологічні, поведінкові та соціальні наслідки, Харків 2006
- Левченко, Катерина Борисівна:* Закон "Про попередження насильства в сім'ї" потребує негайного вдосконалення, in: *Голос України*, 11.04.2007, S.11
- Левченко, Катерина Борисівна:* Ні – насильству в українському суспільстві, 2007, <http://www.lastrada.org.ua/tp.cgi?lng=ua&ld=198> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Ліга.Новости (Hrsg.):* В парламенте всерьез обспокоены насилем в семье, 2007 <http://news.liga.net/news/N0703674.html> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Миронова, Г.:* Моральні засади Сімейного кодексу України, in: *Право України*,Nr.4/2004, Київ.
- Міністерство внутрішніх справ України у. а. (Hrsg.):* Організація роботи органів внутрішніх справ щодо профілактики злочинів, які вчиняються в сімейному середовищі – Психологічні аспекти дій процівника міліції у випадку насильства в сім'ї, Київ 2002
- Міністерство юстиції України (Hrsg.):* Висновок ґендерно-правової експертизи Закону України „Про вибори народних депутатів України“ 2007, <http://www.minjust.gov.ua/0/15477> (zuletzt besucht am 04.10.2008)
- Наказ Міністерства внутрішніх справ України № 400 від 14.04.2004 „ Про затвердження Положення про порядок роботи зі зверненнями громадян і організації їх особистого прийому в системі Міністерства внутрішніх справ України“*
- Наказ Міністерства України у справах сім'ї, дітей та молоді та Міністерства внутрішніх справ України № 3/235 від 09.03.2004 „ Про затвердження Інструкції щодо порядку взаємодії управлінь (відділів) у справах сім'ї та молоді, служб у справах неповнолітніх, центрів соціальних служб для молоді та органів внутрішніх справ з питань здійснення заходів з попередження насильства в сім'ї“*
- Постанова Кабінету міністрів України № 616 від 26.04.2003 „Про затвердження Порядку розгляду заяв та повідомлень про вчинення насильства в сім'ї або реальну його загрозу“*
- Руднева, О. М./Голіна, В. В./Гуторова, Н. О./Христова, Г. О./Вовк, Д. О.:* Насильство в сім'ї: Коментар, in: *Гендерне законодавство: порівняльний аналіз та коментарі*, Київ 2005
- Управління Міністерства внутрішніх справ України в Дніпропетровській області (Hrsg.):* Насильство в сім'ї та діяльність органів внутрішніх справ по його подоланню, Дніпропетровськ 2006

Чеханюк, Л.: Вдосконалення законодавства України щодо захисту жертв насильства у сім'ї, in: Право України, 2007, №. 6, S. 119-122

Anhang

Vergleich zwischen Deutschland und der Ukraine

Kategorie	Deutschland	Ukraine
Definition	Eine für ganz Deutschland geltende Definition häuslicher Gewalt existiert nicht. Zum Personenkreis werden außer Familien und familienähnlichen Gemeinschaften weitere Personenkongstellationen, z. B. Bewohner von Seniorenheimen, gezählt. Dabei ist auch eine räumliche Trennung der Wohneinheiten der Täter und Opfer unerheblich. ²¹⁵	Die Definition ist direkt im Gesetz festgeschrieben. Das Phänomen wird „Gewalt in der Familie“ genannt. Obwohl unter der Familie auch familienähnliche Lebensgemeinschaften verstanden werden, wird dennoch auf das Kriterium einer gemeinsamen Wohneinheit abgestellt und der Personenkreis damit eingeeengt. ²¹⁶
Statistik	Es wird keine einheitliche Statistik erfasst. Die Polizeien der Länder führen Sondererhebungen zur häuslichen Gewalt durch. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen ist die Vergleichbarkeit der Zahlen zwischen den Bundesländern nicht gegeben. ²¹⁷	In der jährlichen Kriminalstatistik werden die Straftaten aus dem Bereich häuslicher Gewalt nicht explizit erfasst. Daten werden durch Sondererhebungen gesammelt. ²¹⁸
Dunkelfeldforschungen	Mindestens 25% der Frauen sollen den Untersuchungen zufolge häusliche Gewalt in Partnerbeziehungen erlebt haben. ²¹⁹	Verschiedenen Untersuchungen zufolge werden zwischen 33% und 70% der ukrainischen Frauen Opfer von Gewalt in der Familie. ²²⁰
Lage	Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt machen regelmäßig ca. 1% der registrierten Straftaten im Land Brandenburg aus. ²²¹	Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stellten ca. 15% der registrierten Straftaten im Jahr 2004 dar. ²²²

²¹⁵ Siehe S. 6ff., 27, 40.

²¹⁶ Siehe S. 60f.

²¹⁷ Siehe S. 28f., 40ff.

²¹⁸ Siehe S. 62.

²¹⁹ Siehe S. 30.

²²⁰ Siehe S. 64.

²²¹ Siehe S. 41f.

Zuständigkeit der polizeilichen Bearbeitung	Die Einsatzbewältigung erfolgt durch den Wach- und Wechseldienst. Die Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung wird im normalen Geschäftsgang erledigt. Eine Spezialisierung der Sachbearbeiter ist möglich. ²²³	Die Zuständigkeit ist direkt im Gesetz vorgeschrieben und fällt in den Bereich der Revierpolizei. In Fällen minderjähriger Täter und/oder Opfer muss die Jugendsachbearbeitung der Kriminalpolizei einbezogen werden. Die Kriminalpolizei ermittelt nur in den Fällen häuslicher Gewalt mit mittleren und schweren Verletzungen weiter. ²²⁴
Instrument der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots	Die Polizeigesetze der Länder beinhalten mittlerweile spezielle Regelungen zur Wohnungsverweisung und zum Rückkehrverbot für längere Dauer, z. B. im Land Brandenburg von bis zu 10 Tagen. ²²⁵	In der Ukraine gibt es keine Möglichkeiten der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots. ²²⁶
Existenz eines speziellen Tatbestands	Es existiert kein spezieller Straftatbestand für häusliche Gewalt. Es werden die einzelnen, damit im Zusammenhang stehenden, Straftaten verfolgt. ²²⁷	Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beinhaltet einen Tatbestand zu Gewalt in der Familie, welcher in der Regel lediglich Geldstrafen vorsieht. ²²⁸
Vergewaltigung in der Ehe	Es existiert ein spezieller Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe. ²²⁹	Das Strafgesetzbuch beinhaltet lediglich einen allgemeinen Straftatbestand der Vergewaltigung und einen Straftatbestand des Zwangs zur sexuellen Handlung unter Ausnutzung einer materiellen oder dienstlichen Abhängigkeit. ²³⁰

²²² Siehe S. 62.

²²³ Siehe S. 37ff.

²²⁴ Siehe S. 66ff., 77f.

²²⁵ Siehe S. 38f.

²²⁶ Siehe S. 78.

²²⁷ Siehe S. 51.

²²⁸ Siehe S. 81.

²²⁹ Siehe S. 24.

²³⁰ Siehe S. 82.

<p>Anerkennung eines öffentlichen Interesses bei Antragsdelikten</p>	<p>Das öffentliche Interesse soll gemäß speziellen Richtlinien in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig bejaht werden.²³¹</p>	<p>Es existiert keine Sonderregelung bezüglich der Antragsstrafaten in den Fällen von Gewalt in der Familie. Lediglich in den Fällen hilfloser oder vom Täter abhängiger Opfer kann das öffentliche Interesse bejaht werden.²³² Außer in den Fällen häuslicher Gewalt mit mittleren und schweren Verletzungen leitet die Revierpolizei die Anzeige direkt an das Gericht weiter und die Beweislast fällt somit auf das Opfer.²³³</p>
<p>Täterprogramme</p>	<p>Das Instrument der Anordnung einer Teilnahme an einem speziellen Täterprogramm kann von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Gericht genutzt werden. In der Regel wird von weiterer Sanktionierung abgesehen.²³⁴</p>	<p>Es gibt keine Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem speziellen Täterprogramm. Solche Programme existieren, können aber nur auf Freiwilligkeitsbasis in Anspruch genommen werden.²³⁵</p>
<p>Prävention</p>	<p>Es werden umfangreiche Präventionsmaßnahmen, u. a. in Zusammenarbeit der Polizei, anderer staatlicher Behörden und Einrichtungen, kommunaler Stellen und Hilfsorganisationen, durchgeführt.²³⁶</p>	<p>Es werden umfangreiche Präventionsmaßnahmen, u. a. in Zusammenarbeit der Polizei, anderer staatlicher Behörden und Einrichtungen, kommunaler Stellen und Hilfsorganisationen, durchgeführt.²³⁷ Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der staatlichen und kommunalen Stellen sind direkt im Gesetz vorgeschrieben.²³⁸</p>

²³¹ Siehe S. 51f.

²³² Siehe S. 81f.

²³³ Siehe S. 77f.

²³⁴ Siehe S. 55f.

²³⁵ Siehe S. 75.

²³⁶ Siehe S. 46ff.

²³⁷ Siehe S. 85f.

²³⁸ Siehe S. 68ff.

Opferschutz	Dem Opferschutz wird eine hohe Bedeutung beigemessen. ²³⁹	Direkt im Gesetz ist das Postulat der Mitschuld des Opfers an seiner Lage verankert. Danach ist die Verhängung von Verwarnungen über die Unzulässigkeit des Opferverhaltens möglich. ²⁴⁰
Fortbildung	Spezielle Fortbildungsmaßnahmen und Leitfäden tragen zur Sensibilisierung und Qualifizierung der Beamten bei. ²⁴¹	Spezielle Fortbildungsmaßnahmen und Leitfäden tragen zur Sensibilisierung und Qualifizierung der Beamten bei. ²⁴²
Projekte und Hilfsorganisationen	Es existiert eine Vielzahl an Projekten, verschiedenartigen Gremien und Hilfsorganisationen. ²⁴³	Es existiert eine Vielzahl an Projekten, welche überwiegend durch Nichtregierungsorganisationen initiiert werden. ²⁴⁴ An der im Gesetz vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Behörden wird deutliche Kritik geübt. Die Anzahl der ebenfalls im Gesetz vorgeschriebenen staatlichen Zufluchtsstätten und Krisenzentren wird als äußerst ungenügend eingeschätzt. ²⁴⁵

²³⁹ Siehe S. 46ff.

²⁴⁰ Siehe S. 66ff.

²⁴¹ Siehe S. 46.

²⁴² Siehe S. 78ff.

²⁴³ Siehe S. 54ff.

²⁴⁴ Siehe S. 85f.

²⁴⁵ Siehe S. 75f.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe verfasst und mich keiner anderen als der von mir angegebenen Quellen, Schriften und Hilfsmittel bedient habe.

Bernau, den 08.10.2008

(Natalia Hankel)